

Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 26 | 18.03.2021 | Nr. 136

© Gemeinde Odenthal – Bettina Fischer



Frühlingswiese vor der Orangerie in Altenberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die ersten beiden Monate des Jahres waren kalt und schneereich. Schneewanderungen mit traumhaften Ausblicken und Schlittenfahrten, aber genauso Schnee schaufeln und Eis kratzen waren an der Tagesordnung. Besonders viel Arbeit hat die kalte Jahreszeit aber den Mitarbeitern unseres Bauhofes beschert. Sie waren zu jeder Zeit unterwegs, um die gemeindeeigenen Straßen von Schnee und Eis zu befreien und allen Odenthalerinnen und Odenthalern eine sichere Fahrt zu gewährleisten. Dafür möchte ich einen ganz besonderen Dank aussprechen. Nun steht der Frühling vor der Türe, die Natur wird langsam wieder grün und erste Blüten kommen zum Vorschein. Die Freude über das Wiederaufleben in der Natur bei uns allen ist groß.

Zu Beginn des Frühlings steht normalerweise auch die bunte Karnevalszeit an. Dieses Mal war es erwartungsgemäß ein bisschen anders. Lesen Sie hierzu mehr auf Seite 5.

Ein Thema beeindruckt mich hier in Odenthal seit Jahren – das Ehrenamt. Helmut Kohl hat einmal gesagt: „Ohne die vielen Frauen und Männer, die in Deutschland ein Ehrenamt ausüben... wäre unser Land um vieles ärmer und unser Ge-

meinwesen so nicht denkbar.“ Das Gleiche gilt natürlich auch für Odenthal. Zahlreiche Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler engagieren sich in Odenthal. Dafür danke ich von ganzem Herzen.

Wollen auch Sie sich ehrenamtlich engagieren oder benötigen Sie Hilfe? Dann melden Sie sich doch gerne bei der Ehrenamtsbörse Odenthal (ehrenamtsboerse@odenthal.de, 02202/710-135). Ob Einkaufen oder Gartenarbeit – es sind häufig die ganz alltäglichen Dinge, bei denen Menschen Hilfe benötigen.

Gibt es weitere Angelegenheiten, die Sie bewegen? Sollten Sie ein Problem oder Fragen bzw. Anregungen haben, besuchen Sie mich gerne in einer meiner Bürgersprechstunden – ich freue mich auf ein persönliches oder virtuelles Kennenlernen! Die Termine für das nächste Quartal finden Sie auf der Rückseite des Amtsblattes.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine tolle Frühlingszeit sowie schöne Osterfeiertage!

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

Gemeindeverwaltung	S.02
Freizeit und Tourismus	S.11
Partnerstädte	S.15

Schulen	S.17
Panorama	S.19
Bekanntmachungen	S.22

GEMEINDEVERWALTUNG

Kämmerer Rolf Stelberg geht in den wohlverdienten Ruhestand

Drei Herren im Rathaus haben ein- bis zweimal die Woche schon jahrelang einen geheimnisvollen Termin in ihren Dienstkalendern stehen gehabt: dort stand für eine geplante Stunde wiederkehrend **VV**.

Das Kürzel steht für **Verwaltungsvorstand**. Wer ist damit genau gemeint? Neben Bürgermeister Robert Lennerts und seinem Allgemeinen Vertreter und Dezernenten Martin Stein war regelmäßig Rolf Stelberg als Kämmerer der Gemeinde Odenthal dabei. Seine Beamtenlaufbahn bei der Gemeinde als Inspektoranwärter startete er 1977. Zum 31.01.2021 endete seine Dienstzeit. Anlässlich seines Eintritts in den Ruhestand hat die Redaktion des Amtsblattes mit Rolf Stelberg ein kleines Abschiedsinterview geführt.

Herr Stelberg, der Job eines Beamten erschien für einen jungen Menschen, zumindest vor der Corona-Pandemie, nur sehr eingeschränkt attraktiv. Wie kam es damals zu Ihrer Entscheidung? Und mit welchen Erwartungen haben Sie in Odenthal angefangen?

Eigentlich wollte ich Berufspilot werden, aber eine Rot-Grün-Schwäche machte diesen Berufswunsch zunichte. Alternativ wäre für mich noch die Meteorologie infrage gekommen, doch die Ausbildung wäre in Worms gewesen. Die Entscheidungsprozesse einer Verwaltung haben mich auch damals schon interessiert. Mein Onkel empfahl mir seinerzeit, mich in Bergisch Gladbach und in Odenthal als Inspektoranwärter zu bewerben. Meinen Wehrdienst habe ich in Celle verbracht und mich zog es auf jeden Fall zurück nach Hause. Ich bin sehr heimatverbunden, deshalb war ich damals froh, in Odenthal die Ausbildung beginnen zu können.

Wer waren denn Ihre Mitazubis? Wir erleben ja derzeit einen großen Generationenumbruch in der Belegschaft.

Aktuell bin ich einer der langjährigsten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Kurz nach mir haben Heinz Bosbach (ehem. Allg. Vertreter und seit Herbst 2019 im Ruhestand) und Uwe Koch (Leiter des gemeindlichen Bauamtes) angefangen.

Wie hat sich in Ihrer Wahrnehmung die Verwaltung seitdem verändert?

Ich habe während meiner Dienstjahre einige Bürgermeister erlebt. Dem Rat vorgestellt wurde ich 1977 von Bürgermeister Klaus Koch. Danach arbeitete ich unter Johannes Tillmann

und Johannes Maubach. Während dessen Amtszeit fiel die Doppelspitze von Gemeindedirektor und Bürgermeister weg und die Aufgaben wurden auf der Stelle des Bürgermeisters vereint. Danach war Wolfgang Roeske mein Dienstherr und seit 2015 ist Robert Lennerts mein Bürgermeister. Jeder Chef prägt die Verwaltung und setzt seine Schwerpunkte ein wenig anders. Ich musste mich immer auf Neues einstellen. Da kamen Veränderungen ganz von allein.

Früher haben wir viele Jahre in einer Betriebssportgemeinschaft Fußball gespielt und dabei viel Spaß gehabt. In den Turnieren gegen die Mannschaften der Nachbarkommunen ging es oft richtig zur Sache. Ich habe mir im Training mal das Bein gebrochen und bin dann mit Krücken zur Fachhochschule Köln gehumpelt.

Konnten Sie bei der großen Verantwortung für das Geld der Gemeindekasse trotzdem immer gut schlafen?

Die Verantwortung hat mich nie so belastet, dass es mich meine Nachtruhe gekostet hat. Ich konnte zwar nicht mit dem Verlassen des Rathauses nach Dienstschluss immer alles abstreifen, aber wenn es mal eng wurde, dann konnte ich am besten morgens beim Rasieren darüber nachgrübeln.

Gab es während Ihrer Amtszeit mal eine Phase des Umbruchs oder eines wirklich prägenden Einschnitts?

Eine wirklich riesige Umstellung war das NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement) im Jahre 2009. Es kam dabei zur Änderung des Buchungsverfahrens von der in Behörden lange Zeit üblichen „Kameralistik“ zu der in der freien Wirtschaft etablierten „Doppik“. Jeder Buchungsvorgang wurde ab sofort doppelt erfasst, am Jahresende wurde ein Jahresabschluss fällig, eine Bilanz musste erstellt werden. Diese Umstellung war technisch und auch in den Köpfen ein riesiger Umbruch. Wenn Sie von der Pike auf ein anderes Verfahren gelernt und verinnerlicht haben, dann ist das nicht einfach. Allerdings wurde rasch klar, dass Kennzahlen über das gemeindliche Vermögen nun viel leichter ermittelt werden konnten und die Transparenz über die finanzielle Situation wurde viel größer.

Die nächste große Veränderung wird die ab 2023 auch für Kommunen verpflichtende Einführung der Umsatzsteuer sein. Alle Dienstleistungen, die nicht hoheitlich sind, wie z.B. Standesamt oder Bürgerbüro, werden ab 2023 auch mit dem dann gültigen Mehrwertsteuersatz ausgewiesen werden müssen. Doch dieses Projekt liegt dann ja in den Händen und der Verantwortung meines Nachfolgers.

Wann war denn die finanzielle Situation der Gemeinde am kritischsten während Ihrer Amtszeit?

Wirklich Sorgen um die Gemeindefinanzen habe ich mir 2009 in der Zeit der allgemeinen Finanzkrise gemacht. An einem Freitag, dem 13. kurioserweise, kam die Meldung vom Land aus Düsseldorf, dass die prognostizierte Einkommensteuer für das Jahr um 1,5 Mio. Euro geringer ausfallen würde. Wir sind damals nur deshalb an der Haushaltssicherung vorbeigeschrappt, weil es die Möglichkeit gab, die für die Einführung des NKF bereitgestellte Ausgleichsrücklage hier einzusetzen. (Hinweis der Redaktion: Die Haushaltssicherung beschränkt die kommunale Selbstverwaltung grundlegend.

Es dürfen nur die Pflichtaufgaben einer Verwaltung finanziert werden. Alle darüberhinausgehenden Ausgaben müssen von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.)

Geben Sie die Verantwortung mit einem guten Gefühl in die Hände Ihres Nachfolgers, Thorsten Stefer?

Klar ist leider heute schon, dass trotz der Möglichkeit, die coronabedingten Kosten aus dem Haushalt auszugrenzen, die Schulden steigen werden. Wir haben einen Investitionsstau großen Ausmaßes vor uns. Die Sanierung der Gemeindestraßen, das Schulzentrum und die Errichtung eines Begegnungszentrums am Dhünntalstadion zum Beispiel sind große geplante Projekte, die auch das Vermögen der Gemeinde berühren. Ich empfehle der Politik nachdrücklich, sich wenn immer möglich auf Projekte zu konzentrieren, die über Fördertöpfe und Zuschüsse von Land und Bund mitfinanziert werden können.

Die aktuelle Lage der pro Kopfverschuldung des Odenthalers liegt derzeit bei durchschnittlich knapp 2.000 Euro, im Vergleich dazu liegt die Verschuldung bei Land und Bund zusammen bei 50.000 Euro je Bundesbürger.

Wir dürfen mit Zuversicht in die Zukunft schauen. Die Zukunft Odenthals vertraue ich meinem Nachfolger ohne Bedenken an. Ich habe immer gerne in der Gemeindeverwaltung Odenthal gearbeitet und werde die sehr netten Kolleginnen und Kollegen vermissen.

Leider lässt die aktuelle Situation der Corona-Pandemie keinen großen Abschied von Rolf Stelberg zu. Wir hoffen alle fest darauf, dass dieses so bald als möglich nachgeholt werden kann.

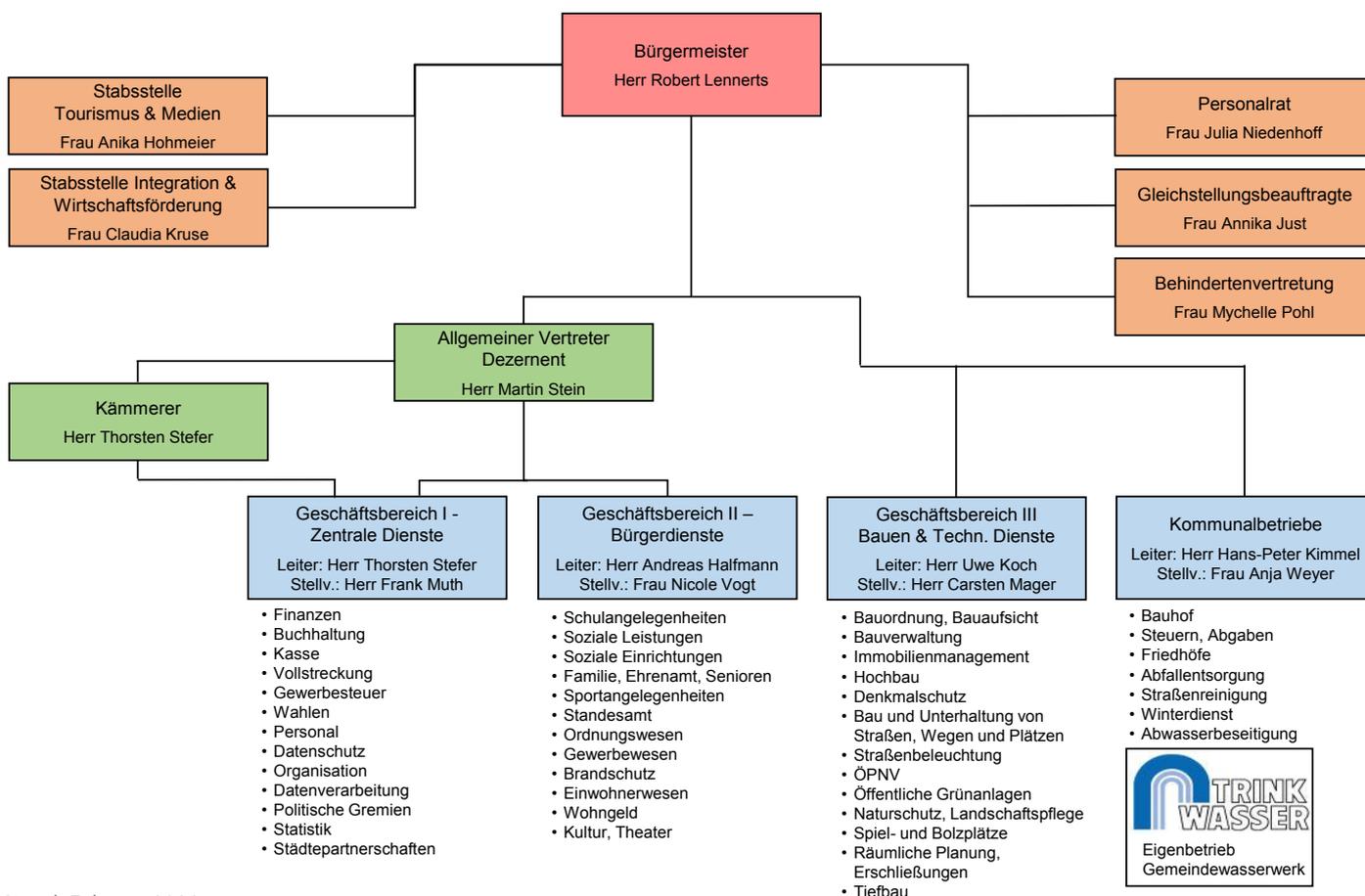
Solange bleibt uns nur, ihm **VV** für seinen Ruhestand zu wünschen. **VV** – nicht länger Verwaltungsvorstand, sondern **Viel Vergnügen** im Ruhestand.



Bürgermeister Robert Lennerts verabschiedet den Odenthaler Kämmerer Rolf Stelberg, © Gemeinde Odenthal – Sabine Kolf

Organigramm der Gemeindeverwaltung Odenthal

Durch die Fusion der Stelle des Kämmerers mit der Geschäftsbereichsleitung des Geschäftsbereiches I – Zentrale Dienste hat sich die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung wie folgt geändert:



Unser neuer Kämmerer

Am 01. Februar 2021 hat Rolf Stelberg den Staffelstab des Kämmerers an Thorsten Stefer weitergereicht. Herr Stefer, 44 Jahre jung, ist in der Hansestadt Wipperfürth geboren. Er ist verheiratet und Vater eines Sohnes. 1998 begann er seine berufliche Laufbahn bei der Stadtverwaltung Hückeswagen, danach machte er Stationen in Leverkusen und bei der Gemeinde Reichshof. Zuletzt arbeitete er zwölf Jahre in seiner Heimatstadt Wipperfürth. Seit dem 1. November 2019 verstärkt er das Team der Gemeindeverwaltung Odenthal. Er ist Leiter des Geschäftsbereichs I. Dieser umfasst den Bereich Hauptamt und Finanzverwaltung mit Kämmerei und Gemeindegasse. Herr Stefer spielt gerne Fußball und macht Ausflüge mit der Familie. Wenn mal gar nichts mehr geht, wird der Stress mit Holzhacken abgebaut.



Der neue Kämmerer der Gemeinde Odenthal, Thorsten Stefer, © Gemeinde Odenthal – Sabine Kolf

Kostenfreie Energieberatung für Hauseigentümer/-innen und Interessenten/-innen

Viele planen aktuell das Haus oder die Wohnung zu renovieren oder sogar eine Immobilie zu erwerben. Haben Sie sich auch schon mit dem Energieverbrauch und Energieeinsparmöglichkeiten beschäftigt? Nein? – Kein Problem, denn die Gemeinde Odenthal bietet regelmäßig entsprechende Energieberatungen an.

Die kostenfreie Initialberatung durch Herrn Dipl.-Ing. Rainald Nick richtet sich an Haus- und Wohnungseigentümer/-innen in Odenthal sowie Interessentinnen und Interessenten, die in Odenthal eine Immobilie erwerben wollen.

Die nächste Beratung finden statt am

Donnerstag, 15. April 2021

in der Zeit von 15.00 – 18.00 Uhr im Rathaus (Trauzimmer)

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für Ihr persönliches Beratungsgespräch über Herrn Christoph Hagen, Geschäftsbereich III der Gemeinde Odenthal, unter 02202 / 710-137 oder unter hagen@odenthal.de.

Odenthaler Heimatpreis – Aufruf zur Bewerbung

Mit Unterstützung der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung verleiht die Gemeinde Odenthal im Jahr 2021 erneut den Odenthaler Heimatpreis.

Vereine und ehrenamtliche Gruppierungen aus Odenthal sind aufgerufen, sich mit ihren konkreten Projekten für den 3. Odenthaler Heimatpreis 2021 zu bewerben.

Mögliche Projektideen können sein:

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen in Odenthal
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts in Odenthal

Konkrete Beispiele sind Ausstellungen, Übernahme von Patenschaften für öffentliche Grünflächen, Brauchtumsveranstaltungen o. ä.

Durch ein unabhängiges Gremium wird das Gewinnerprojekt ermittelt und mit **5.000,- Euro** gefördert.

Teilnahmeberechtigt sind Vereine und ehrenamtliche Gruppierungen, welche sich in Sachen „Heimat“ in Odenthal engagieren.

Die Bewerbungsfrist endet am 30.04.2021.

Weitere Hinweise zum Heimatpreis sowie zu den Richtlinien finden Sie auf der Webseite der Gemeinde Odenthal unter der Rubrik „Aktuelles“.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an Frau Hohmeier (02202 / 710-136, hohmeier@odenthal.de) wenden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Gemeinde Odenthal

Frau Anika Hohmeier

– Heimatpreis –

Altenberger-Dom-Straße 31

51519 Odenthal

Karneval 2021 – ganz höösch

Es hilft nichts, sich über die ausgefallene Session 2020/2021 zu grämen. Schauen wir doch mal auf das, was im Rathaus Schönes stattgefunden hat und was so möglich war:

Am 4. Februar fand am Pfliegewohnstift St. Pankratius ein karnevalistisch angehauchter Fenstergottesdienst statt. Pfarrerin Claudia Posche, Gemeindefereferent Christoph Schmitz-Hübsch und Bürgermeister Robert Lennerts halten schon seit einiger Zeit immer wieder gemeinsam Fenstergottesdienste ab. Die inhaltliche Vorbereitung der ökumenischen Wortgottesdienste liegt stets bei den beiden Vertretern der Kirchen, Herr Lennerts wählt die Lieder aus und begleitet die Feier wie immer musikalisch mit Gitarre und Gesang.



v. links n. rechts Gemeindefereferent Christoph Schmitz-Hübsch, Beate Meyer vom Pfliegewohnstift, Pfarrerin Claudia Posche und Bürgermeister Robert Lennerts singen gemeinsam, © Pfarrerin Julia Rebecca Riedel

Diesmal wurden natürlich dem Karneval angepasste Lieder gesungen. Von „Nemm mich su wie ich ben“ von den Höhnern über „Drink doch ene met“ von Bläck Fööss bis zu den allseits beliebten „Stääne“ der Klüngelköpp waren Lieder dabei, die uns allen und natürlich auch ganz besonders den Bewohnerinnen und Bewohnern des Pfliegewohnstifts eine große Freude machten. Sie saßen an den Fenstern des Hauses und lauschten den Mut machenden Worten und den schönen Liedern. Wenn Sie am Pfliegewohnstift vormittags vorbei spazieren und Sie hören lauten Gesang, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass gerade wieder ein Fenstergottesdienst stattfindet. Wir alle freuen uns aber natürlich schon darauf, wenn es wieder möglich sein wird, im Innenhof gemeinsam zu feiern.

Am Montag, dem 23.01.2021 haben wir am Rathaus ein kleines Video gedreht. Die Anfrage dazu erreichte uns vom Sender Radio Berg. Im Team des Radiosenders wird seit einigen

Jahren immer wieder ein eigener Karnevalssong komponiert und gedichtet. Das Lied „Wir nehmen es bergisch“ hat auch in diesem Jahr Sebastian Poullie aus dem Morgenteam geschrieben und gesungen – unterstützt von Melanie Schicha aus den Nachrichten. Da eine Liveaufführung wegen der ausgefallenen Karnevalssitzung nicht möglich war, sollte aus den eingesendeten Videos ein gemeinsames zusammengeschnittenes werden. Das schöne Ergebnis finden Sie auf der Webseite von Radio Berg unter www.radioberg.de.



Gar nicht so einfach morgens um 9 Uhr bei Schneetreiben für Dreharbeiten lustig am Rathausfenster zu schunkeln, oben (v.l.n.r.): Bürgermeister Robert Lennerts, Martina Schünke, Sabine Kolf, unten (v.l.n.r.): Claudia Kruse, Daniela Halfmann, © Gemeinde Odenthal – Christian Keyßner

Lange Zeit haben wir hin und her überlegt, ob denn nicht doch eine kleine coronagerechte karnevalistische Aktion am Weiberfastnachtstag möglich sein könnte. Dass es keine Art Rathaussturm sein könnte war klar, aber so ganz ohne alles – für uns Jecken irgendwie unvorstellbar. Schlussendlich haben wir uns für einen leisen Gruß an alle Jecken entschieden. Von Weiberfastnacht bis Rosenmontag sah unser Rathaus so aus:



„Ohnder grüßt alle Jecken leise“ –So grüßte das Rathaus alle Odenthaler Jecken in der Karnevalszeit. © Gemeinde Odenthal – Sabine Kolf

Die vielen Rückmeldungen, die uns erreichten, zeigten deutlich, dass wir Ihnen so auch eine kleine Freude machen konnten – wenn auch eine leise. Das Motto des Kölner Karnevals für 2022 „Alles hät sing Zick“ nehmen wir optimistisch auf. Nächstes Jahr ist hoffentlich wieder de Zick für ne richtige Fastelovend in Ohnder.

Drei Wildbienenhotels für Odenthal

„Was für lästige Viecher!“ – zumindest denken viele Menschen so über Wespen und Bienen. Diese werden für uns Menschen aber nur dann unangenehm, wenn sie ihr Nest verteidigen oder ihre Brut ernähren müssen.

Insbesondere bei Wildbienen ist dies anders. Sie sind sogenannte Solitärbienen, d. h. Einzelgänger und somit friedliebend, wenn man sie nicht in Bedrängnis bringt.

Insgesamt leben in Deutschland circa 560 verschiedene Arten von Wildbienen. Durch Pestizide, versiegelte Flächen, durchforstete Wälder und fehlende Blühstreifen wird ihr Lebensraum jedoch immer mehr eingeschränkt. Daher ist die Population der Wildbienen in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen und viele Arten sind vom Aussterben bedroht!

Aus diesem Grund hat die Gemeinde sich dazu entschlossen drei Wildbienenhotels, zusammen mit Informationstafeln zu Wildbienen, aufzustellen. Die vom Odenthaler Stephan Eßer in Handarbeit gebauten Nisthilfen wurden an den ersten warmen Tagen Ende Februar am Parkplatz Schöllerhof, an der Grillhütte Hüttchen und am Herzogenhof in der Ortsmitte aufgestellt.

Die Bruthilfen bestehen hauptsächlich aus verschiedenen Harthölzern sowie aus Schilfhalmen. Die Nistlöcher haben unterschiedliche Durchmesser, damit verschiedene Wildbienen- und Wildwespenarten dort brüten können. Auch werden die Insektenhotels zum Übernachten genutzt, da sich die Tiere vor Kälte in der Nacht schützen müssen. Der Mittelteil des Insektenhotels besteht aus einem sogenannten Florfliegenkasten, der als Überwinterhilfe für Florfliegen, Marienkäfer, einige überwinternde Schmetterlingsarten und andere Tiere dient. Gefüllt ist er mit Heu als Material für das Winterlager. Auch Sie wollen den Wildbienen helfen? – Schaffen Sie in Ihrem Garten einen Blühstreifen als wahres Buffet für die Tiere. Vor allem Blühsträucher wie Schlehe, Kornelkirsche und Weißdorn oder auch Küchenkräuter wie Thymian, Oregano, Salbei, Borretsch, Zitronenmelisse oder Lavendel sind besonders bienenfreundlich. Aber nicht nur Wildbienen freuen sich über das bunte Angebot, sondern auch Schmetterlinge, Wildwespen, Schwebfliegen und Hummeln sind für jede Nahrungsquelle dankbar.



Wildbienenhotel am Schöllerhof, © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Nachruf

Die Gemeinde Odenthal trauert um
ihren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Hans-Willi Müller

Er ist im Alter von 86 Jahren verstorben. Vor seinem Eintritt in den Ruhestand 1998 war Herr Müller über 26 Jahre als Verwaltungsangestellter im Wasserwerk der Gemeinde Odenthal tätig. Während seines Dienstes haben wir ihn als überaus gewissenhaften und freundlichen Kollegen geschätzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal werden Herrn Müller für seine langjährigen Dienste in dankbarer Erinnerung halten.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts
Bürgermeister

Julia Niedenhoff
Personalratsvorsitzende

Der Behindertenbeirat Odenthal hat sich neu konstituiert

Seit Oktober 2014 hat Odenthal einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung. Der aktuell tätige Beirat hatte seine konstituierende Sitzung am 9. Dezember 2020.

Mitglieder im Beirat sind Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Initiativen und Beratungs- und Betreuungsverbänden sowie interessierte Einzelpersonen mit Behinderung und deren Angehörige. Daneben gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Ratsfraktionen der Gemeinde Odenthal dazu.

Der Vorsitzende des Beirats ist Herr Dr. Bernd Fröhlingdorf, sein Stellvertreter ist Herr Andreas Fritsch. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Beirat als beratende Mitglieder in den Fachausschüssen Planen und Bauen sowie Schule, Sport und Soziales.

Zur wesentlichen Aufgabe hat sich der Beirat die Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen und der Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung gemacht. Ziel ist der stetige Ausbau der Inklusion von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft und damit die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die auch für deutsches Recht verpflichtend ist.

Die Beiratssitzungen sind öffentlich. Besucherinnen und Besucher sind herzlich Willkommen.

Die erste Sitzung in neuer Besetzung fand am 17.03.2021 um 17:30 Uhr statt. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf der Odenthaler Webseite im öffentlichen Ratsinformationssystem. Hier finden Sie in Kürze auch die weiteren Termine für 2021.

Sie möchten sich informieren, weil Sie Interesse an diesem Thema haben oder vielleicht sogar selbst betroffen sind? Nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf unter bernd.froehlingsdorf@web.de oder fritsch.andreas@web.de. Wir freuen uns sehr über Ihr Interesse.

Die Ansprechpartnerin in der Gemeindeverwaltung Odenthal ist Sabine Kolf, 02202 / 710 - 103 oder kolf@odenthal.de.

Neuer Einsatzleitwagen für die Freiwillige Feuerwehr Odenthal

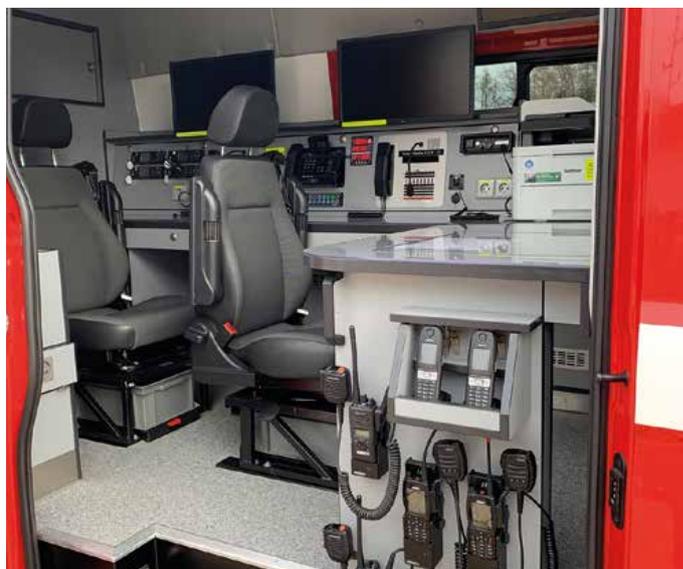
Die Freiwillige Feuerwehr Odenthal hat einen Einsatzleitwagen (ELW 1) beschafft und am 01.02.2021 in den Dienst gestellt. Es handelt sich hierbei um ein Führungsfahrzeug für Einsätze mittlerer Größe, welches den/die Einsatzleiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal bei der Durchführung von Einsätzen unterstützt.

Von hier aus koordiniert der/die Einsatzleiter/-in die Kommunikation an der Einsatzstelle, fungiert als Ansprechpartner/-in für die Leitstelle, weitere Einsatzkräfte (z. B. Rettungsdienst, Polizei) und Dritte (z. B. Presse) und stellt die Einsatzdokumentation sicher.



Der neue Einsatzleitwagen von Odenthal, © Freiwillige Feuerwehr Odenthal – Axel Staehler

Um bei diesen Aufgaben unterstützen zu können, ist das Fahrzeug mit fest eingebauten PC- und Funkarbeitsplätzen ausgestattet. Relevante Daten werden sowohl digital als auch in Papierform mitgeführt, so dass eine optimale Informationsgewinnung und Einsatzplanung sichergestellt sind. Mitgeführt werden des Weiteren Führungshilfsmittel wie zum Beispiel ein Whiteboard, eine taktische Arbeitstafel sowie die Lagedarstellung.



Ein Blick in die Zentrale des neuen Einsatzleitwagens, © Freiwillige Feuerwehr Odenthal – Axel Staehler

Stationiert ist der ELW 1 am Feuerwehrstandort Odenthal-Scheuren. Besetzt wird er durch eine/n Fahrer/-in / Funker/-in und eine/n Führungsassistenten/-assistentin.

Axel Staehler, stellv. Leiter der Freiw. Feuerwehr Odenthal

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Odenthal trauert um den am 19. Dezember 2020 im Alter von 91 Jahren verstorbenen

Oberfeuerwehrmann Werner Kürten

Träger des Feuerwehrzeichens des Landes Nordrhein-Westfalen in Silber und Gold

Der Verstorbene war seit 1947 Mitglied des Löschzuges Blecher.

Großes persönliches Engagement und ein reicher Erfahrungsschatz zeichneten ihn aus.

Die Feuerwehr hatte in ihm einen guten, sehr geschätzten und immer hilfsbereiten Kameraden.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts
Bürgermeister

Tobias Peters
Wehrleiter

Michael Halfmann
Zugführer

Informationen aus dem Ordnungsamt – Heckenschnitt

Hecken haben in manchen Gebieten eine herausragende Bedeutung für die Landschaftsgestaltung und auch Grundstückseigentümer/-innen verwenden sie immer wieder gern für die räumliche Gliederung und ggf. Umgrenzung ihres Gartens.

Darüber hinaus bieten sie vielen Tierarten Schutz und Brutmöglichkeiten. Um diese Tiere zu schützen wurde per Bundesnaturschutzgesetz verfügt, dass Hecken und Sträucher in der Zeit vom 1. März bis 30. September selbst Schutz genießen.

Die Länder haben diese Vorschrift in eigenen Regelungen konkretisiert. Um den wildlebenden Tieren einen besseren Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu garantieren, ist in Nordrhein-Westfalen, und damit auch in Odenthal, das Schneiden, Roden oder komplette Zerstören von Hecken, Wallhecken, Gebüsch, Röhricht- und Schilfbeständen ab dem 1. März grundsätzlich verboten und erst ab 1. Oktober wieder zulässig.

Lediglich bei den nachfolgenden besonderen Sachverhalten sind ausnahmsweise zugelassen ...

... der Schnitt von auf Fuß- und Radwegen oder auf die Fahrbahn ragenden Zweigen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

... ein Form- und Pflegeschnitt geringen Umfangs zur Beseitigung des Pflanzenzuwachses.

... behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Über Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Ordnungsamt (Tel.: 02202 / 710 - 131) oder gerne auch direkt an die Untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Tel.: 02202 / 132 - 556).

Ihr Team vom Ordnungsamt

Alles Kacke?! Ach du Kacke!

Wussten Sie, dass fast 61 Tonnen Hundekot von den insgesamt 1.391 in Odenthal gemeldeten Hunden pro Jahr ausgeschieden werden?



© pixabay.de – Alexas_Fotos

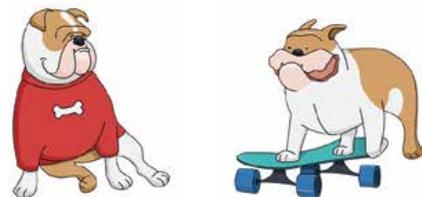
Wir haben einmal unsere Spürnase ausgestreckt und uns auf die Fährte des Hundekots begeben. Auslöser waren gehäufte Rückmeldungen aus der Bürgerschaft über den gemeindlichen Hinweisemelder. Unter anderem berichtet eine Bürgerin, dass Sie schon seit Monaten an den Folgen einer Corona-Erkrankung leidet und durch kleine Spaziergänge Erholung sucht. Sie schildert die Situation als dramatisch. Die Wege seien mit Tretminen gepflastert und der „Duft“ der Hinterlassenschaften für die coronageschädigte Nase unerträglich.



© pixabay.de – GraphicMama-Team

Um nicht immer die gleichen Appelle an die Hundebesitzerinnen und -besitzer im Amtsblatt zu schreiben, forschten wir einmal gründlich nach. Wie ist das mit der Kacke in Odenthal? Natürlich haben wir die 61.000 kg Hundekot, die wir eingangs erwähnten, nicht durch Wiegen ermittelt.

Laut Initiative gegen Hundekot in Deutschland (ighid – Anmerkung der Redaktion: Sprechen Sie diese Abkürzung einmal bewusst aus ;-)) liegt bei einem Durchschnittsgewicht eines Hundes von 10 Kilogramm das Durchschnittsgewicht des Hundehaufens bei 60 Gramm. Im Durchschnitt verrichtet jeder Hund zwei Mal täglich sein Geschäft und das an 365 Tagen im Jahr. Das sind über 1 Mio. Hundehaufen pro Jahr, also im Umkehrschluss sind für die vorschriftsgemäße Entsorgung auch 1 Mio. Hundekotbeutel nötig.



© pixabay.de – GraphicMama-Team

Die Gemeinde verfügt über insgesamt 38 Standorte an Hundekotbeutel Spendern, die auf unserer Webseite odenthal.de gelistet sind. Aus dem gemeindlichen Haushalt schaffen wir ca. 300.000 Beutel für rund 3.300 Euro an, die den Spendern entnommen werden können. Doch wo sind die ganzen anderen Hundehaufen hin? Viele dieser Häufchen liegen leider auf Fußwegen, Plätzen, Grünanlagen und sogar auf Kinderspielplätzen und landwirtschaftlich genutzten Wiesen, Weiden und Ackerflächen, auf denen Nahrungsmittel für Menschen und Futtermittel für Tiere produziert werden. Yummi, sehr appetitlich!

Grundsätzlich nutzen Hundekotbeutel natürlich nur etwas, wenn sie auch angewendet werden und das ist ganz einfach:

***Hund macht Häufchen,
Herrchen/Frauchen greift nach der Tüte,
steckt seine/ihre Hand in die Tüte,
sammelt das Häufchen ein, zieht die Tüte auf links,
knotet sie zu und entsorgt sie ordnungsgemäß
im nächsten öffentlichen Abfallbehälter
und nicht samt Tüte irgendwo am Wegesrand.***

Für viele ist es selbstverständlich, die Haufen des eigenen Hundes ordnungsgemäß zu entsorgen. Einige jedoch ma-

chen sich keine Gedanken darüber, was so ein Häufchen am falschen Platz bei den Mitmenschen so alles anrichten kann. Vor allem schürt es den Hass auf Hunde – und die können am wenigsten dafür. Nur der Mensch am anderen Ende der Leine kann da was retten und letztendlich zu einem besseren Miteinander beitragen.

Schiedsamt – braucht Odenthal so was überhaupt?

Schiedsamt... das klingt ein bisschen wie Schiedsrichter. Mit Sport hat das Schiedsamt allerdings eher selten zu tun. Die Gemeinde Odenthal hat zwei ehrenamtliche Schiedspersonen, die den Bürgerinnen und Bürgern helfen sollen, z. B. bei Konflikten mit Nachbarinnen und Nachbarn eine friedliche Einigung zu treffen.



Die beiden Odenthaler Schiedsdamen – links: Christa Brendel – rechts: Sabine Tretter, © Gemeinde Odenthal – Sabine Kolf

Christa Brendel, Hamburgerin, lebt bereits seit über 20 Jahren in unserer Gemeinde. Sie arbeitet als Mediatorin und Konflikt-Coach in einem IT-Unternehmen. Sie fühlt sich in Odenthal sehr wohl und genießt es, unter anderem über die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsfrau, die Gemeinde und die Bewohner/-innen näher kennen zu lernen.

Sabine Tretter, bereits seit mehreren Jahrzehnten Einwohnerin von Odenthal, arbeitet selbständig in ihrer eigenen Rechtsanwaltskanzlei in Odenthal. Seit vielen Jahren sitzt sie für die CDU im Gemeinderat und ist dadurch vielen Einwohner/-innen bekannt.

Das Schiedsamt bietet ein Verfahren, welches in einigen Fällen dem Gerichtsverfahren obligatorisch vorauszugehen hat. Es ermöglicht, dass sich die Kontrahenten persönlich treffen und gemeinsam – unter Vermittlung einer neutralen Person (Schiedsperson) – mit genügend Zeit nach einer gemeinsamen Konfliktlösung suchen können. Manchmal sind die Fronten allerdings so verhärtet, dass es schon als Erfolg verbucht werden kann, wenn sich alle Beteiligten an einen Tisch setzen und versuchen, miteinander ins Gespräch zu kommen. Die Redaktion des Amtsblattes ist wie immer neugierig und stellte an die Schiedspersonen eine Reihe von Fragen:

Odenthal ist doch ein friedliches Örtchen, die Bürgerinnen und Bürger gehen freundlich und hilfsbereit miteinander um, fast jeder kennt sich hier. Haben Sie denn eigentlich viel zu tun?

Frau Tretter: Meistens ergibt sich der Erstkontakt dadurch, dass mich jemand anruft und mir sein Anliegen schildert. Manchem reicht es schon, mir als neutraler Person das Problem zu schildern. Oft höre ich von diesen Personen nach dem Erstgespräch nichts mehr, das sind die sogenannten Tür- und Angelfälle. Von solchen Fällen habe ich im Jahr etwa 5–20. Vielleicht schreckt das förmliche Verfahren ab (die Beteiligten werden mit Postzustellungsverfahren geladen) oder die Vorschusszahlung in Höhe von € 50,00. Schlichtungsverhandlungen pro Jahr hatte ich bislang etwa zwischen 2 und 11.

Was sind denn so Themen / Angelegenheiten, in denen Sie aktiv werden?

Frau Brendel: Unsere Themen sind z. B. Belästigung durch Lärm und Schmutz, Grenzstreitigkeiten (Büsche, Bäume, Mauern), Grundstücksüberschreitungen, Kommunikation zwischen Nachbarn.



Grillen und damit verbunden Rauch, Würstchendüfte, Partylärm – immer wieder ein Streitpunkt in der Nachbarschaft, © Gemeinde Odenthal – Sabine Kolf

Wann kommt eine Schiedsperson zum Einsatz und wann geht es vor Gericht?

Frau Brendel: Wenn es einen Konflikt zwischen Nachbarn gibt, der im direkten Kontakt nicht lösbar scheint, kann ein Antrag beim Schiedsamt gestellt werden. Hierin muss der Konflikt beschrieben und Name und Anschrift der Konfliktparteien angegeben werden. Die Schiedsperson lädt beide Parteien zu einem Schlichtungstermin ein. Hier wird der Konflikt besprochen und gemeinsame Lösungsansätze erörtert. Oft bewirkt diese Möglichkeit zum Dialog an einem neutralen Ort und unter Leitung einer neutralen Moderation, dass festgefahrene, emotional aufgeladene Konflikte zu einer Klärung geführt werden können, die für beide Seiten akzeptabel ist.

Erst wenn beim Schlichtungstermin keine Einigung erzielt werden sollte, erstellt die Schiedsperson eine Erfolglosigkeitsbescheinigung. Mit diesem Dokument kann die antragstellende Partei den Weg zu einem ordentlichen Gericht gehen und Klage einreichen.

Wie wird man denn Schiedsperson? Braucht es eine juristische Vorbildung?

Frau Tretter: Da es mehr um vermittelnde Qualitäten geht, ist eine juristische Vorbildung nicht nötig.

Frau Brendel: Ich halte Grundkenntnisse im Nachbarschaftsrecht und im BGB allerdings für nötig und nützlich.

Treffen Sie sich mit den streitenden Parteien bei sich zuhause, quasi auf neutralem Boden?

Frau Brendel: Unsere Treffen finden im Rathaus, im Trauzimmer, statt. Das ist dann auch für mich neutraler Boden.

Können Sie stets eine Einigung herbeiführen? Wenn nein, wie geht es dann weiter?

Frau Tretter: Mein Ziel es ist sicherlich, einen Vergleich zu schließen, dies gelingt oft jedoch nicht. Für mich ist es schon erfolgreich, wenn sich die Kontrahenten an einen Tisch setzen und versuchen eine Lösung zu finden und miteinander ins Gespräch zu kommen. Ist eine Einigung nicht möglich, dann kann die Sache vor Gericht gebracht werden. Wie es dann weitergeht, erfahre ich selten. Allerdings habe ich einmal gehört, dass zwar kein Vergleich geschlossen werden konnte, der Antragsgegner dann aber mit einem Blumenstrauß auf den Antragssteller zugeht und sich die Situation von dessen Seite angesehen hat. Daraufhin haben beide dann gemeinsam einen neuen Zaun errichtet. So etwas zu hören freut dann schon sehr.

Wenn Sie im örtlichen Supermarkt einkaufen, werden Sie dann auch schon mal um Konfliktberatung /um Einigungstipps an der Wursttheke gebeten?

Frau Tretter: Beim Einkauf wurde ich noch nicht angesprochen, öfters aber auf der Straße, sogar schon außerhalb von Odenthal. Mit der Zeit wird man bekannt.

Frau Brendel: Das passiert nicht. Erstens bin ich als Person nicht bekannt in meiner Rolle und zweitens wird man mich als Vegetarierin nicht an der Wursttheke antreffen.

Welche Einigung /Nichteinigung hat Sie am meisten gefreut /am meisten enttäuscht?

Frau Brendel: Meine allparteiliche Haltung im Schiedsamt führt auch dazu, dass ich vorab keine Erwartungen bezüglich eines Falls habe. Darum kann ich nicht sagen, dass ich jemals enttäuscht bei einem Ausgang war. Es freut mich aber, wenn die Beteiligten hinterher sagen, dass sich die Situation verbessert hat bzw. sie sogar wieder ein gutes Verhältnis zu ihren Nachbarn haben.

Frau Tretter: Ich hatte mal einen Fall, da haben sich die einen Nachbarn über Lärm wegen musizierender Kinder an mich gewendet. Bei der Verhandlung wurde klar, dass jemand schwer erkrankt war. Das hat dazu geführt, dass mehr Rücksicht aufeinander genommen wurde.



Musik wird oft nicht schön gefunden, weil sie stets mit Geräusch verbunden – Wilhelm Busch, © Gemeinde Odenthal – Sabine Kolf

Es ist schön, im Schiedsamt manchmal auch kreativ lösungsorientiert denken zu können und nicht immer nur auf sein (vermeintliches) Recht zu pochen. Manchmal geht es in den Verhandlungen auch emotional hoch her oder ich wurde auch schon verbal angegriffen. Aber ich habe mich noch nie bedroht oder unwohl gefühlt. Da haben einige Kollegen aus den Großstädten, welche bei Fortbildungsveranstaltungen getroffen wurden, schon ganz anderes erzählt. Insofern ist unser Odenthal immer noch ein schönes und friedliches Örtchen.

Die Redaktion: Herzlichen Dank Ihnen beiden für die Teilnahme an diesem Interview. Vielleicht können wir durch die Bekanntmachung des Schiedsverfahrens helfen, wenn Nachbarn sich an der Gartengrenze nicht mehr friedlich einigen können. Jedem steht es frei, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen. Für Ihre weitere Tätigkeit wünschen wir Ihnen Geduld, Kreativität und ganz viele erfolgreiche Verhandlungen.

Weitere Infos finden Sie auf unserer Webseite www.odenthal.de.

Zuständig für die Bereiche Hahnenberg, Glöbusch, Blecher, Altenberg, Odenthal, Osenau:
Sabine Tretter, Tel.: 02174 / 748401

Zuständig für die Bereiche Oberodenthal, Kramerhof, Eikamp, Grünenbäumchen, Scherfbachtal, Voiswinkel, Küchenberg:
Christa Brendel, Tel.: 02174 / 894651
e-mail: christa.brendel@schiedsfrau.de

FREIZEIT UND TOURISMUS

Ihr Lieblingsplatz in Odenthal

Heute stellt Ihnen Christina Tippkötter ihren Lieblingsplatz bzw. sogar ihre Lieblingsrunde vor:



Typisch bergisch – Glückliche Tiere auf grünem Gras mit tollem Weitblick,
© Christina Tippkötter

Zu meinem Lieblingsplatz gelange ich am liebsten vom Wanderparkplatz Hunger aus durch den Wald über den Wanderweg A2. Nach rund 500m lädt eine Schutzhütte zum Rasten ein, doch zunächst lockt das fantastische Panorama aus dem Wald heraus. Direkt am Waldrand liegt der Oberkirsbacher Hof mit seinen Fachwerk- und Schiefergebäuden, einem prächtigen Hofbaum und dem denkmalgeschützten Backhaus. Darin wohnen im Sommer die Hühner, die mit Gänsen und Pfauen frei umherlaufen, auf den Weiden grasen Schafe und Pferde. Ein Weg führt zwischen grünen Wiesen ins Tal hinab. Auf dem gegenüberliegenden Hang schaut man auf einen Flickenteppich aus Wald und Wiesen.

Einen starken Kontrast dazu bilden die qualmenden Schornsteine der Kraftwerke, Hochhäuser und bei klarer Sicht der Fernsehturm und der Kölner Dom in der Ferne. Ich finde es an einem Ort wie diesem beeindruckend, wie nah und gleichzeitig weit weg Industrie und Metropolen liegen. Hier am Waldrand zu stehen, die Hoftiere zu beobachten und den Blick in die Ferne schweifen zu lassen, lässt mich tief durchatmen und bringt mir jedes Mal ins Bewusstsein, wie schön es hier bei uns im Bergischen ist. Gerade nach mehreren Jahren in Großstädten habe ich das Leben auf dem Land und gleichzeitig die Nähe zu den umliegenden Städten schätzen gelernt und lebe heute gerne mit meiner Familie in meinem Heimatort Odenthal.

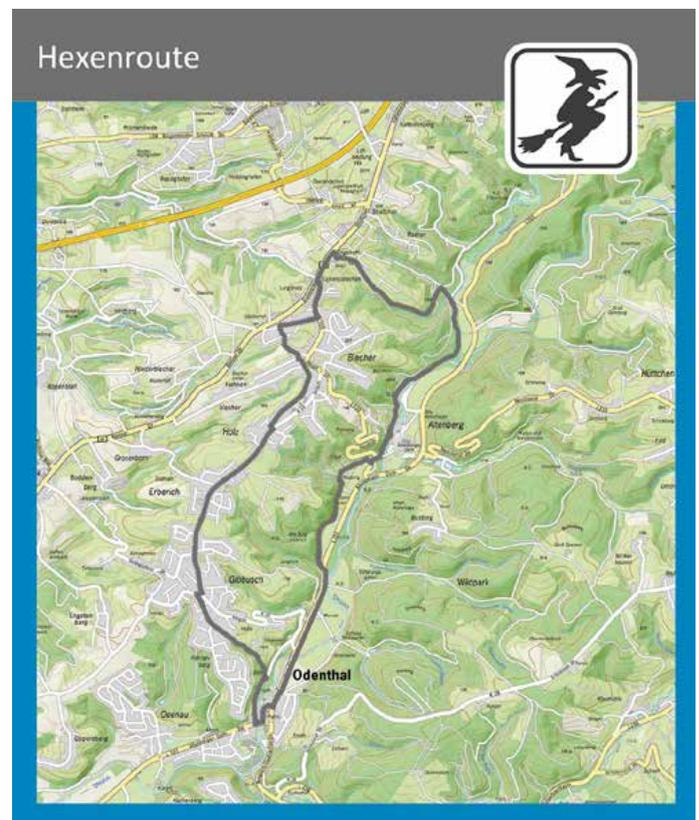
Wer auch mal hier vorbeischaun möchte, kann am Wanderparkplatz Hunger an der Scheurener Straße/K28 parken und den Aussichtspunkt mit einem Spaziergang über den Wanderweg A2/A3 nach Selbach mit Blick über Odenthal City und zurück über die Denkmalroute verbinden. Oder man folgt in Oberkirsbach dem Teerweg ins Tal, wo der Höffer Hof (außerhalb des Lockdowns) eine Möglichkeit zur Einkehr bietet und folgt dann dem Wanderweg A2/>8 durch den Wald hoch nach Hunger und zurück zum Parkplatz. Die dortige Wanderkarte hilft zu Beginn bei der Orientierung.

Christina Tippkötter

Möchten auch Sie Ihren Lieblingsplatz mit uns teilen? Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an amtsblatt@odenthal.de mit dem Stichwort „Lieblingsplatz“. Hängen Sie ein schönes Bild Ihres Lieblingsortes/-weges an und beschreiben Sie kurz, warum dieser so besonders für Sie ist und wo er liegt.

Wandern in Odenthal – Hexenroute

Unsere Route beginnt am Parkplatz des Gymnasiums Odenthal. Von hier aus folgen wir dem Wegzeichen Hexe. Der Weg führt uns durch das bezaubernde Dorfzentrum von Odenthal, in dessen Mitte der Hexenbrunnen steht. Ein überbrodelnder Kupferkessel, der von fünf finster dreinblickenden Fabelwesen getragen wird. Dann geht es hinauf nach Glöbusch. Am Dorfausgang befindet sich ein Bolzplatz. Diese Wiese ist laut den alten Hexenlegenden einer jener Plätze an dem sich die Hexen trafen, um den Hexensabbat zu feiern.



Kartengrundlage: Amtliches Stadtkartenwerk Ruhrgebiet-Rheinland – Bergisches Land 2013

Der Weg führt über Erberich und Holz weiter nach Blecher. Kurz hinter Blecher liegt die Straße Eichenplätzchen, auch hier sollen sich die Hexen zum Tanz versammelt haben. Nach einigen hundert Metern geht es in den Wald und durch einen Siefen hinab ins Eifgental. An der Furt im Tal angelangt, wenden wir uns nach rechts. Der Weg verläuft nun immer am Ufer des Eifgen entlang, nach einiger Zeit erreicht man den Märchenwald Altenberg. Idyllisch liegt der Märchenwald mit den Figuren der Gebrüder Grimm in einem alten Buchenwald. Jedes Märchen wird durch lebensgroße Figuren in einem Häuschen dargestellt. Auf Knopfdruck oder durch Rufen lässt sich die Stimme des Erzählers aktivieren, viele Figuren bewegen sich. Tiere, die zu den Geschichten gehören, springen lebendig herum. Natürlich mangelt es auch im Märchenwald nicht an Hexen und Zauberei. Wenige Gehminuten vom Märchenwald entfernt erreichen wir das barocke Eingangstor des ehemaligen Klosters, mit dem hochgotischen Altenberger Dom, einem Meisterwerk der mittelalterlichen Baukunst. Der Weg läuft weiter durch die Dhünnaue und zurück nach Odenthal.

Die Wanderstrecke beträgt insgesamt 11,5 Kilometer. Festes Schuhwerk und Trittsicherheit vorausgesetzt, denn es gilt einige kleinere Engstellen zu überwinden.

Die Route finden Sie auch auf der „Wanderkarte Odenthal – 12 Rundwanderwege zwischen Dhünntalsperre und Odenthal“, die im Bürgerbüro für 4,-€ erhältlich ist. Begleitend zur Wanderkarte gibt es den Wanderführer „Erlebniswege in Odenthal – 6 Themenrouten zu Natur, Geschichte und Kultur“, 5,-€), der ausführliche Beschreibungen der Denkmäler und Sehenswürdigkeiten am Wegesrand enthält.

Waldtiere in Not

Auf Hinweis und Bitte der Odenthalerin Judith Hecker, die sich von Kindheit an mit den Wäldern und der Tierwelt Odenthals verbunden fühlt, nahm sich die Redaktion des Amtsblattes dieses Themas an. Frau Hecker ist seit vielen Jahren in den hiesigen Revieren tätig, zurzeit im Revier Glöbusch/Blecher. Viele von uns denken, dass das Reh die Frau vom Hirsch sei. Wir wollten es genau wissen und suchten uns neben den hilfreichen Informationen von Frau Hecker noch weitere fachliche Unterstützung bei Herrn Ralf Huckriede, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit der Kreisjägerschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Die Gesamtfläche unserer Gemeinde beträgt fast 40 km², davon sind 44 Prozent für Forstwirtschaft und Wald genutzt. Unsere heimischen Wälder sind seit jeher sehr wildreich. Dort sagen sich nicht nur Fuchs und Hase gute Nacht, auch Dachse, Eichhörnchen, Marder und viele Vogelarten finden dort Lebensraum und Futter. In den Odenthaler Wäldern sind Rehe und Wildschweine die größten Bewohner.

Durch die heißen und vor allem trockenen Sommer der letzten Jahre haben die Bäume Not gelitten. Einmal direkt durch den Wassermangel, andererseits aber auch durch den Borkenkäfer, der vor allem die geschwächten Fichten befällt. Weite Teile des Waldes starben ab. Was bleibt, sind riesige Kahlschlagflächen, die einen furchtbaren Anblick bieten. Wir alle sehen das Elend, sobald wir im Gemeindegebiet unterwegs sind.



Tiere im Wald, © Judith Hecker

Für die Bewohner des Waldes bedeutet so ein Kahlschlag jedoch, dass von heute auf morgen Wohnung und Nahrung weggefallen sind. Wo gestern noch ein vertrautes Dickicht war, ist heutenichts! Wer mobil ist, kann sich einen neuen Lebensraum suchen. So wandern insbesondere viele Vogelarten einfach ab und halten Ausschau nach einem neuen Zuhause. Bei Familie Fuchs, Dachs, Reh & Co ist das aber nicht so einfach. Ein Reh ist sehr standorttreu und verlässt die angestammte Umgebung nur sehr ungerne. Zumal in der Nachbarschaft bereits alle Lebensräume besetzt sind und sie dort eher nicht willkommen sind. Wer dennoch auswandert, wird sich eine Nische beim Nachbarn erkämpfen müssen. Ansonsten muss man sich halt mit all den Änderungen im eigenen Revier arrangieren. Da Rehe und Wildschweine und viele andere Wildtiere sehr flexibel sind, stellt sie das grundsätzlich nicht vor allzu große Probleme. Sie nutzen oft auch kleinere Naturverjüngungen, Dickungen und Hecken. Aber ihre Verstecke werden nicht nur kleiner, sie werden auch weniger.

Probleme kommen dann oft von anderer Seite, denn auch der Mensch tummelt sich gerne im Wald. Gerade in Zeiten der Pandemie ist der Wald für viele ein fast schon unverzichtbarer Erholungs- und Rückzugsraum. Egal ob Spaziergänger, Radler, Jogger, Hundebesitzer, Reiter... unser Wald ist ein beliebtes Ausflugsziel, für manche sogar ein Fun-Park ohne Eintrittsgebühr. Die hügelige Landschaft unserer Wälder lädt aktuell gerade auch Mountainbiker dazu ein, sich abseits der Wege sogenannte Trails, Sprungschanzen und Kurven anzulegen. Die Strecken werden gefegt, Laub und Erdschicht wird abgetragen, Wurzeln noch gesunder Bäume werden freigelegt, diese sterben auch noch ab. Gefahren wird hier nicht nur tagsüber, sondern oft auch des Nachts. Ruhe während der Dämmerung und nachts ist für Tiere jedoch besonders wichtig.

Die Tiere des Waldes reagieren oft mit panikartiger Flucht, wenn sie aufgeschreckt werden. Das ist Stress pur – mental (die Tiere haben Angst) wie körperlich (sie müssen aus dem stand-by direkt auf Höchstleistung gehen, um zu fliehen). Doch wohin? Der nächste sichere Unterschlupf ist oft entfernt.

Das Miteinander von Mensch und Tier funktioniert, wenn wir uns an bestimmte Regeln halten. Denn schließlich ist der Wald für die Tiere ein Zuhause, wir Menschen sind dort nur

zu Gast. Bald beginnt die Brut- und Setzzeit der Tiere. Sie suchen verzweifelt ruhige Plätze zur Aufzucht ihrer Jungen. Daher ist gerade jetzt, wo der Lebensraum für die Waldtiere so eng geworden ist, Rücksicht das Gebot der Stunde. Trauen Sie sich, andere hierauf aufmerksam zu machen. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran und informieren Sie auch Ihre Kinder. Wir alle freuen uns über Waldtiere, die wir beobachten können. Dazu ist es wichtig, dass wir uns im Lebensraum Wald rücksichtsvoll verhalten.

Hier finden Sie weitere Informationen:

- www.kjs-rbk.de
- www.ljv-nrw.de
- www.nrw.nabu.de

Und hier gibt es auch kindgerechte Informationen:

www.umwelt.nrw.de

Die Hausordnung des Waldes

Gebote	Verbote
Hunde ohne Leine nur auf Wegen	Hunde ohne Leine abseits des Weges
Fahrrad fahren auf festen Wegen	Fahrrad fahren abseits von festen Wegen
Spazieren/Wandern auf Wegen	Wald betreten abseits von Wegen
Mountainbiking auf festen Wegen	Pflücken von Pflanzen aller Art
Reiten auf dafür ausgewiesenen Reitwegen/Gebieten	Lärmen im Wald
	Müll aller Art im Wald hinterlassen
	Eingriffe in die Gestaltung der Natur
	Nutzung motorbetriebener Fahrzeuge
	Feuer machen
	Im Wald zelten

*Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient der Sensibilisierung und nicht der juristischen Belehrung. Gesetzliche Grundlage: Landesforstgesetz NRW

Eine Frage bleibt noch offen: Ist denn nun das Reh die Frau vom Hirsch? Nein, die Frau vom Hirsch wird Hirschkuh genannt, das Kind heißt Hirschkalb. Rehe sind eine andere Tierart. Biologisch gesehen gehören sie aber beide zur Familie der Hirsche.

Wandern im Wald – Worauf muss ich selbst achten

Coronabedingt haben viele Menschen das Wandern in der Natur wieder für sich entdeckt. Ein wunderbarer Ausgleich zum Home-Office und Home-Schooling.

Beim Wandern in der Natur kann sich der Körper und die Seele erholen und neue Kraft schöpfen.

In unserer Gemeinde gibt es eine große Anzahl von ausgeschilderten Wanderwegen. Auf etlichen Streckenabschnitten geht es auch durch den Wald.

Der Borkenkäfer hat viele Fichtenstände vernichtet und die Trockenheit der vergangenen Jahre hat unseren bergischen Buchen geschadet. Die Standsicherheit ist nicht mehr gewährleistet und besonders hier muss sich der Spaziergänger der besonderen Gefährdung durch herabfallendes Totholz oder umstürzenden Bäumen bewusst sein und sich entsprechend verhalten.

„Es gibt keine Verkehrssicherungspflicht gegen walddtypische Gefahren!“

Man betritt den Wald immer auf eigene Gefahr!

Erst kürzlich ist durch einen Gerichtsbeschluss diese Regelung wieder bestätigt worden.

„Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift. Mit walddtypischen Gefahren muss der Waldbesucher auch auf Wegen rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.“ (Urt. v. 4.3.2020, Az. 10 O 701/19, Landgericht Magdeburg)

Bitte genießen Sie das Wandern in der Natur mit allen Sinnen und gehen Sie sorgsam und umsichtig im Wald mit Ihrer Sicherheit um.

Startzeitpunkt des Bergischen WanderBusses und des Bergischen FahrradBusses unklar

Der seit über zehn Jahren etablierte Bergische WanderBus wird dieses Jahr nicht wie gewohnt im März in die Saison starten. Auch der Start des Bergischen FahrradBusses verzögert sich durch den Corona-Lockdown.

Ab wann die beiden Freizeitlinien ihren Betrieb aufnehmen werden erfahren Sie unter: www.bergischerwanderbus.de und www.bergischerfahrradbus.de.

Rückblick auf die letzte Saison

Als der Bergische WanderBus vor mehr als 10 Jahren an den Start ging, hoffte man auf eine gute Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Erwartung hat sich mehr als erfüllt.

Von Mitte März bis 1. November bringt die Buslinie 267 seitdem viele Ausflügler an den Wochenenden und Feiertagen ins Eifgen- und Dhünntal.

Die erste Fahrt und letzte Fahrt beginnt und endet am Rösrather Busbahnhof.

Mit einem Halt in Bergisch Gladbach gelangt man dann nach Odenthal bzw. mit der letzten Fahrt geht es wieder über Odenthal und Bergisch Gladbach zurück zum Rösrather Bahnhof.

Von Odenthal aus kann man jeweils in 2-stündigen Abständen nach Wermelskirchen und zurück die Haltestellen für

einen Wanderausflug in die idyllischen Täler entlang des Eifgenbachs oder der Dhünn nutzen.

Zwischen den Haltestellen am Herzogenfeld in Odenthal und dem Reisegarten Eifgen in Wermelskirchen legt der WanderBus vielen Zwischenstopps ein. So kann jeder Ausflügler seine ganz persönliche Wanderroute planen. Das Mobilitätskonzept überzeugt.

Das Bergische

Für den kleinen Urlaub zwischendurch.

BERGISCHER WANDERBUS
ZWISCHEN ODENTHAL
UND WERMELSKIRCHEN*
(an Wochenenden und Feiertagen)

Informationen erhalten Sie bei Das Bergische:
Telefon 02204 8430-00
www.bergischerwanderbus.de

*erste und letzte Fahrt am Tag, über Rberath und Bergisch Gladbach

Rheinisch-Bergischer Kreis | Stadt Wermelskirchen | RVK | ODENTHAL | VRS

In den vergangenen Jahren hat es einen steten Zulauf an wanderfreudigen Ausflüglern gegeben die, zu Beginn oder zum Ende ihrer Wanderroute, den Bergischen WanderBus nutzen.

Sogar im Corona-Jahr 2020 hat es, trotz zeitweiser Einstellung im ersten Lockdown, eine stabile Anzahl an Fahrgästen gegeben, die die Möglichkeit des Bustransfers ausgiebig genutzt haben. Besonders im Sommer und Herbst gab es einen Anstieg der Ausflügler. Das schöne Wetter lockte viele Menschen nach draußen in die Natur.

Die Projektpartner des Bergischen WanderBusses, neben der Gemeinde Odenthal die Stadt Wermelskirchen, die Naturarena Bergisches Land, das Verkehrsunternehmen RVK und der Rheinisch-Bergische Kreis, freuen sich über die hohe Resonanz des Angebots.

Auch das mit LEADER-Mitteln geförderte Projekt des Bergischen FahrradBusses wird von vielen Radgästen in Anspruch genommen und hat sich gut etabliert.

Beide Angebote werden zeitlich miteinander in Bezug auf Beginn und Ende des jeweiligen Fahrplanes koordiniert. Alle Projektpartner unterstützen den Bergischen WanderBus und den Bergischen FahrradBus nach Kräften und wünschen allen Gästen viel Vergnügen.

„Rund um Köln“

Nachdem im letzten Jahr „Rund um Köln“ leider abgesagt werden musste, soll am 06.06.2021 der Radklassiker wieder stattfinden. Die „Jedermann-Rennen“ und das Profi-Rennen starten wie die Vorjahre in Köln und werden von Bergisch Gladbach-Schildgen nach Odenthal und von dort weiter über Altenberg Richtung Schmeisig und Grimberg nach Neschen geführt. Von dort verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Odenthal in Richtung Kürten.

Für die Dauer der Veranstaltung werden die Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet von ca. 9.30 Uhr bis ca. 12.30 Uhr zeitweise gesperrt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger (min. 16 Jahre alt), die als Ordnungskräfte im Rahmen der Rennen tätig sein wollen, können sich bei der Gemeinde Odenthal – Geschäftsbereich III bei Herrn Koch (Tel. 02202 / 710 - 160 oder per Mail an koch@odenthal.de) melden.

Weitere Hinweise finden Sie im Internet unter www.rundumköln.de.

Mobil sein! Klimaneutral sein! Radfahren – Stadtradeln 2021 in Odenthal

Im Juni 2021 geht es wieder darum, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen und damit das Bewusstsein für das Thema Radverkehr weiter in den Fokus von Verwaltung und Politik zu bringen. 80 % der Haushalte in Deutschland besitzen ein Fahrrad, aber der Anteil aller Wege, die in Deutschland geradelt werden, liegt durchschnittlich bei nur 10 %. Daher ist die Radverkehrsförderung ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Jede/r, der in Odenthal wohnt, arbeitet, zur Schule geht oder einem Verein angehört, ist herzlich eingeladen, mitzumachen und kann die mit dem Fahrrad zurückgelegten Kilometer in einem Online-Radelkalender oder unter odenthal@stadtradeln.de eintragen.

Die Gemeinde Odenthal bietet auf ihrer Webseite unter der Seite Mobilität die Möglichkeit sich über aktuelle Themen zur Mobilität zu informieren und auch Kilometer-Erfassungsbögen herunterzuladen. Diese liegen auch im Foyer des Bürgerbüros, Bergisch Gladbacher Straße 2 in Odenthal aus. Weitere Informationen und Anmeldehinweise zum Thema „Stadtradeln“ erhalten Sie unter www.stadtradeln.de.

Eine Kampagne des



Klima-Bündnis



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

PARTNERSTÄDTE

25 Jahre Odenthal & Cernay-la-Ville – eine Erfolgsgeschichte

Auch in 2021 gibt es Jubiläen. Allerdings können diese nicht so, wie es wünschenswert wäre, gefeiert werden. Man be-geht sie eher, gedenkt ihrer in einem der Pandemie ange- passten, bescheidenen Rahmen. So muss leider auch der 25. Geburtstag unserer deutsch-französi- schen Freundschaft – Odenthal & Cernay-la-Ville – auf das rauschende Fest, das diesem Anlass angemessen wäre, verzichten.



Ehem. Bürgermeister von Cernay-la-Ville René Mémain und Odenthals Bürgermeister Robert Lennerts anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Städtepartnerschaft im Jahr 2016 in Odenthal, © Udo Tang

Verzichten müssen wir aber nicht auf die Fülle von Erinne- rungen an unvergessliche Begegnungen und gemeinsame Erlebnisse in den letzten 25 Jahren. Die letzte Begegnung fand im Januar 2020 statt, als einige Odenthalerinnen und Odenthaler nach Cernay gereist sind, um in Paris einem Konzert anlässlich des Beethoven-Jahres beizuwohnen, des- sen Dirigent der in Cernay wohnende Jean-Pierre Lo Ré war. Und dann begann das Corona-Elend.

Zu den unvergesslichen Erinnerungen gehören die glänzen- den Feste zum 10- und 20-jährigen Bestehen unserer Städte- partnerschaft. Die vielen sportlichen Begegnungen, vor allem Fußballspiele zwischen Kindern und Jugendlichen sowie der Marathonlauf von Cernay nach Odenthal in 2016. Außerdem das von Jean-Pierre Lo Ré im Altenberger Dom geleitete Ora- torium „La terre promise“ von Jules Massenet und vieles mehr. Es würde den Rahmen sprengen, hier alles aufzuzählen.

Der wunderbare Rot-Ahorn vor unserem Rathaus, ein Gast- geschenk von Cernay, symbolisiert diese einzigartige lang- jährige Freundschaft.

Ergo: Wir lassen uns nicht unterkriegen, auch wenn es im Mai nur zu einem digitalen Treffen zwischen deutschen und französischen Bürgerinnen und Bürgern kommen sollte. Mit einem Glas Sekt oder Champagner in der Hand, versteht sich, werden wir dann über die Distanz von mehr als 500 km hinweg gemeinsam auf die 2 ½ Jahrzehnte erlebte und gelebte Freundschaft anstoßen. Santé! Den Rest holen wir in der Post-Corona-Zeit nach.

Kontakt: Christa Michalski-Tang
Komitee für die Partnerschaft Cernay-la-Ville & Odenthal
komitee@cernay-odenthal.eu, www.cernay-odenthal.eu



Komitee für die
Partnerschaft
CERNAY LA VILLE
ODENTHAL

10 Jahre FinnFriends e.V. Odenthal

... kaum zu glauben, aber der Verein FinnFriends e. V. Oden- thal sowie die Städtepartnerschaft zwischen Odenthal und der Stadt Paimio im Süden Finnlands bestehen in diesem Jahr bereits 10 Jahre.

Die FinnFriends, die die Städtepartnerschaft betreuen, bli- cken auf 10 erfolgreiche Jahre zurück, in denen nicht nur vie- le Freundschaften entstanden, sondern auch eine Vielzahl von Projekten verwirklicht worden sind.

Hierzu gehören insbesondere die regelmäßigen Schüleraus- tausche zwischen den Gymnasien Odenthal und Paimio, die auch dank der Unterstützung der jeweiligen Lehrerschaft zu einem unvergesslichen Erlebnis für die beteiligten Schüler/ -innen wurden.

Auch die Realisierung von Schülerpraktika für finnische Schüler in Odenthal bzw. Odenthaler Schüler in Paimio, ha- ben bei den Praktikanten/-innen überdurchschnittlich posi- tive Resonanz hervorgerufen.

Außerdem haben viele kleinere Events, wie Lesereisen, Grill- abende, Mölky-Turniere an den Odenthaler Grundschulen sowie die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen das Interesse vieler an der Städtepartnerschaft zwischen Oden- thal und Paimio geweckt.



Odenthal begrüßt seine Partnerstädte am Ortseingang, © Axel Päßgen

Der für 2020 geplante Besuch einer finnischen Gewerbe-
delegation mit dem Ziel eines Erfahrungsaustausches mit
Odenthaler Gewerbetreibenden musste trotz bereits weit-
reichender organisatorischer Planungen aufgrund der Cor-
ona-Pandemie zurückgestellt werden.

Gerne blicken die FinnFriends sowie Freunde der Finn-
Friends auf einige unvergessliche Reisen nach Finnland zu-
rück.

Hierzu gehören

- Erlebnisse im Süden Finnlands
- Perlen der Ostsee
- Natur pur im Süden Finnlands
- Traum- und Erlebnisreise in das winterliche Lappland in
Finnland

Eigentlich ... wollten die FinnFriends ihr 10-jähriges Bestehen
sowie das der Städtepartnerschaft mit vielen Odenthaler
Bürger/-innen feiern, aber... Corona ließ und lässt es nicht zu.



Sobald Corona nicht mehr in dem bisherigen Ausmaß unser
Leben bestimmt, werden wir unsere angeschobenen Projek-
te wieder aufnehmen und hoffen, dass Sie sie mit Interesse
verfolgen und auch aktiv teilnehmen.

Die FinnFriends wünschen, dass Sie alle gesund bleiben.
Vielleicht besuchen Sie uns auf unserer neuen Webseite
www.finnfriends.eu, die während der Corona-Pandemie ent-
standen ist.

Kontakt: Finnfriends e. V.

finnfriends@finnfriends.eu, www.finnfriends.eu

Die Gemeindeverwaltung Odenthal gratuliert ganz herzlich den beiden
Städtepartnerschaftsgruppen zu ihren Jubiläen. Wir freuen uns, dass aus dem
Gründungsgedanken der Völkerverständigung „von unten“ mittlerweile echte
Freundschaften gewachsen sind. Wir tauschen uns aus, wir besuchen uns und
verfolgen aufmerksam, was in Cernay-la-Ville und Paimio los ist. Wie man das
halt so macht mit echten Freunden. Freundschaft muss gepflegt werden.



1996-2021
Städtepartnerschaft
Odenthal – Cernay-la-Ville

Wir freuen uns heute schon auf
ein baldiges Wiedersehen.



2011-2021
Städtepartnerschaft
Odenthal – Paimio

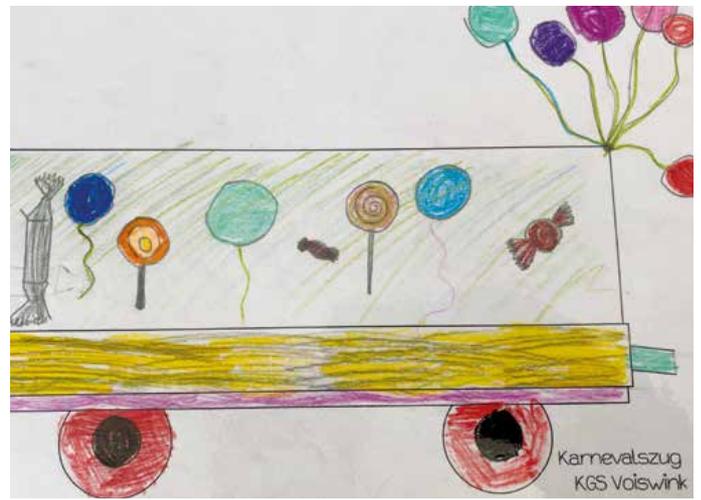
SCHULEN

Karnevalszug in Voiswinkel – diesmal auf Papier



Der diesjährige Karnevalszug in Voiswinkel, © Gisela Strambowski-Röhrig

Die Grundschule in Voiswinkel hat zusammen mit der IVK überlegt und geplant, wie die Kinder in Voiswinkel auch in diesem Jahr ein bisschen Karnevalsgefühl erleben können. Entstanden ist dabei – neben zwei kurzen Filmen – auch der Karnevalszug auf Papier.



Die rund 170 Kinder der Schule haben eine Malvorlage erhalten, auf der sie einen Karnevalswagen ganz nach ihren Vorstellungen und ihrer Fantasie gestalten konnten. Die über 100 Kunstwerke, die zurückgegeben wurden, wurden am Parkplatz der Grundschule zu einem langen Karnevalszug zusammengestellt und konnten dort bewundert werden. Viele Passanten sind stehengeblieben und haben sich die sorgfältig gestalteten Wagen angeguckt. Einige Kinder haben sogar ein eigenes Motto erfunden oder Zuggpferde und Fußgruppen dazu gestaltet. Die Vielfalt der Ideen ist beeindruckend. Und so gab es auch in diesem Jahr in Voiswinkel einen tollen Karnevalszug!

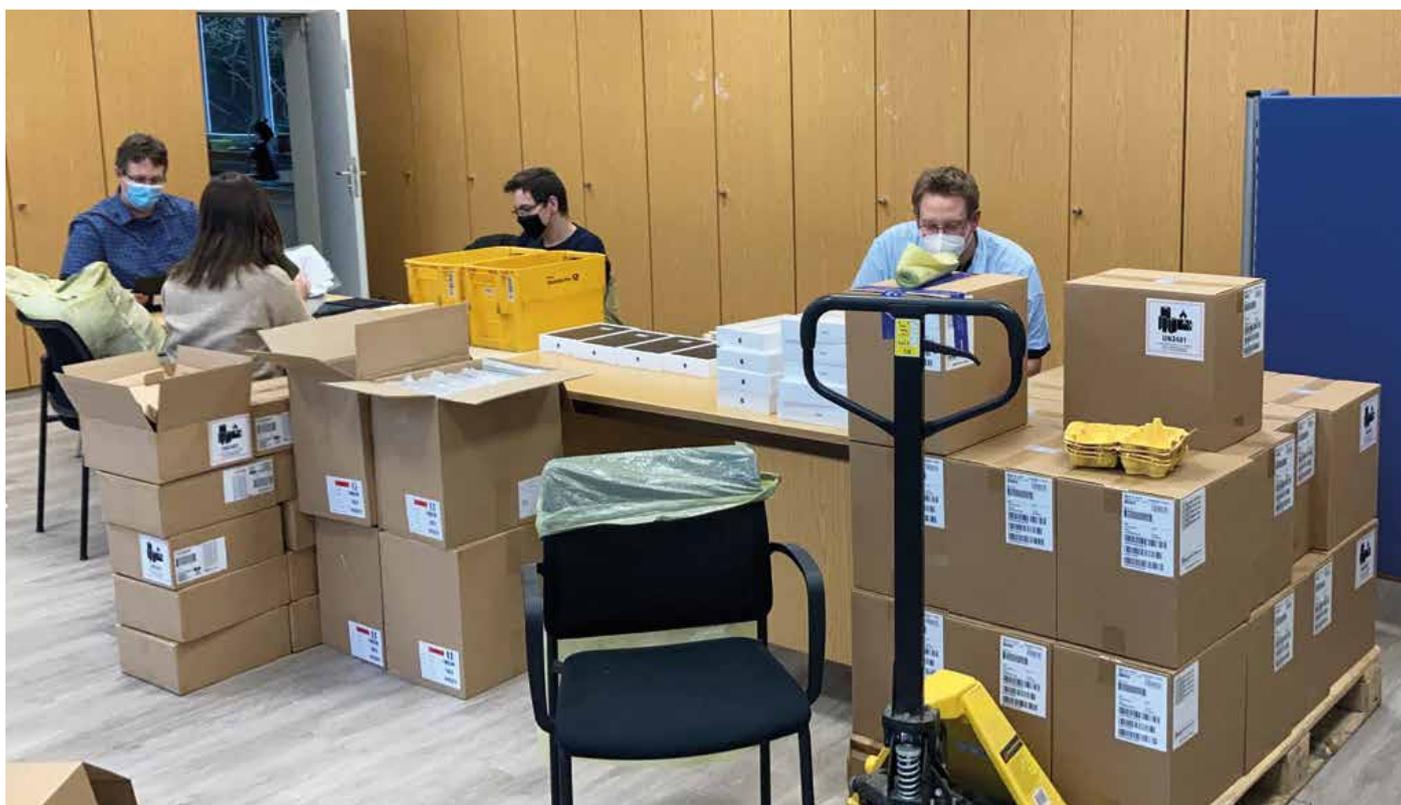
Angelika Kraemer, Leitung der OGS Voiswinkel



Wie Weihnachten??

Die IT der Gemeindeverwaltung unterstützt mit großer Mannschaft die Beschaffung von iPads, Notebooks und Surfaces für die Odenthaler Schulen. Hier packen (v.l.n.r.) Christian Keyßner, Johanna Kaiser (Schulverwaltung), Robert Eschbach und Martin Praß Berge von Paketen aus mit Geräten, die zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den Wechselunterricht das Unterrichten auf Distanz ermöglichen sollen.

Für jedes Schülerendgerät stehen dabei 500 Euro zur Verfügung, die zu 90 Prozent vom Land gefördert werden, der Restanteil von 10 Prozent stammt aus dem gemeindlichen Haushalt. Für die höherwertigen Lehrergeräte wurden im Durchschnitt 850 Euro je Stück investiert, diese werden mit 500 Euro vom Land gefördert, den Anteil von 350 Euro übernimmt der gemeindliche Haushalt. Dabei sind die Kosten für Schutzhüllen, Stifte, Tastaturen und Lizenzen bereits eingerechnet.



Die Digitalisierung an den Odenthaler Schulen schreitet mit großen Schritten voran. Die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern mit elektronischen Endgeräten nimmt gewaltig Fahrt auf, © Gemeinde Odenthal – Andreas Halfmann

	Grundschule Voiswinkel	Grundschule Burg Berge	Grundschule Eikamp	Grundschulverbund Od./Neschen	Gymnasium	Realschule	Summe
Schüler iPad	25	10	8	22	100	46	211
Lehrer iPad	15	2	5	10	55	8	95
Lehrer Notebook	0	7	14	4	15	23	63
Lehrer Surface	0	2	0	0	7	0	9

Stand 04.03.2021 – Die grün hinterlegten Zahlen stehen für bereits ausgelieferte Geräte, die Übrigen folgen, sobald die Lieferungen in Odenthal eingegangen sind.

Polizei warnt vor bundesweiten Betrugsmaschen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Rheinisch-Bergischer Kreis (ots) – Betrüger nutzen auch das Corona-Virus für ihre Zwecke. Dabei geraten besonders ältere Menschen in den Fokus.

In einigen Fällen gaben sich die Betrüger als Ärzte aus, die für ihre angeblich schwer erkrankten Patienten Geld bei den Angehörigen erschleichen wollten.

Mit dem Start der Impfungen gibt es nun neue Varianten: Die Betrüger geben sich als Amtspersonen aus, die Tests auf das Covid-19-Virus durchführen wollen oder bieten den Corona-Impfstoff eines bekannten Herstellers am Telefon an. Die Polizei bittet alle Bürgerinnen und Bürger, das Telefonat in solchen Fällen sofort zu beenden und stellt klar: Es werden keine unangemeldeten Corona-Tests an der Haustür durchgeführt und es findet auch kein Verkauf von Impfstoffen per Telefon statt!

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) weist in einem Statement ebenso darauf hin, dass sie im Zuge der Terminvergabe für die COVID-19-Impfung niemanden anruft und auch niemanden mit Besuchen beauftragt. Impfberechtigte werden von offizieller Stelle schriftlich darüber benachrichtigt, wann sie impfberechtigt sind und gebeten, sich zur Terminvergabe an die bundesweit einheitliche Service-Hotline 11 6 11 7 zu wenden.

Präventionshinweise in Zusammenhang mit den geplanten Impfungen gegen das Corona-Virus finden Sie zusammengefasst im Internet unter:

<https://polizei.nrw/betrug-mit-dem-corona-virus>

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) unter:

www.kvno.de (mw)

Umfrage zu zukünftigen Schwerpunkten von LEADER Bergisches Wasserland – Chance auf 40 Euro Restaurant-Gutschein

LEADER ist ein europäisches Förderprogramm, das den ländlichen Raum fördert. Auch im Bergischen Land gibt es seit 2016 die LEADER Region „Bergisches Wasserland“. Der gleichnamige Verein versucht, auch in der nächsten Förderphase von 2021 bis 2027 wieder LEADER Fördermittel anzubieten. LEADER lebt durch die Beteiligung der Menschen aus der Region – sowohl bei der Konzepterstellung als auch später bei der Auswahl der Projekte. Die Menschen im Bergischen Land können für die kommende Förderphase Handlungsfelder und Ziele vorschlagen und Schwerpunkte bei vorgeschlagenen Themen setzen. Jeder ist eingeladen, sich an der Umfrage zu beteiligen.

Als kleines Dankeschön verlost der Verein 11 Restaurantgutscheine à 40 Euro unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Senioren-Internet-Café ist 20 Jahre alt

Hätten Sie gewusst, dass vor 20 Jahren in Odenthal ein Internet-Café für Seniorinnen und Senioren gestartet ist?

Am 20.2.2001 war es soweit, dass im Rheinisch-Bergischen-Kreis in Odenthal das erste Internet-Café eröffnet wurde. Zunächst wurde mit drei Arbeitsplätzen gestartet, die dreimal pro Woche benutzt werden konnten. Seit Anfang betreuen Dr. Wolfgang Picht und Hans Mettig ehrenamtlich diese Sitzungen. Sie geben Anleitungen, wie man mit dem Computer umgeht, wie man in das Internet kommt und wie man E-Mails verfasst. Das Interesse in der Bürgerschaft war groß, sodass zwischenzeitlich eigene Kurse angeboten wurden.



Hans Mettig (li.) und Dr. Wolfgang Picht (re.) leiten ehrenamtlich das Senioren-Internet-Café. © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Heute noch werden mittwochs und freitags die Pforten im „Haus der Begegnung“ für die junggebliebenen Seniorinnen und Senioren geöffnet. Jede/r kann mit den eigenen Problemen bezüglich Computer kommen, es wird im Rahmen der Möglichkeiten geholfen. Ob man seinen Laptop mitbringt oder an den vorhandenen Arbeitsplätzen geschult werden möchte, ist jedem überlassen. Das ehrenamtliche Team Picht/Mettig freut sich, helfen zu können. Wann das Café wieder in Betrieb geht ist coronabedingt noch offen.

Die Gemeinde Odenthal gratuliert dem Senioren-Internet-Café ganz herzlich zum 20-jährigen Jubiläum!





Die Umfrage finden Sie auf der Internetseite www.leader-bergisches-wasserland.de oder unter diesem QR-Code.

Das ist doch noch viel zu schade zum Wegwerfen ...

Kurzarbeit, Kontaktverbot... wir verbringen aktuell sehr viel Zeit zuhause. Da bietet es sich für manchen an, die eigenen vier Wände zu renovieren, den Kleiderschrank mal auszuräumen, sich neu einzurichten. Dabei stellen wir fest, wir haben zu viel. Zu viele Dinge, die unsere Räume, Schränke, Keller, Speicher und Garagen füllen. Aber man kann es ja vielleicht noch mal brauchen, zum Wegwerfen ist es doch viel zu schade. Das Trennen von Dingen kann aus verschiedenen Gründen schwerfallen. An manchem hängen Erinnerungen an schöne Urlaube, liebe Menschen oder Gegenstände berühren uns auf emotionaler Ebene in anderer Weise. Nicht umsonst ist das Loslassen für viele Menschen ein großes Thema, das auch psychologisch intensiv erforscht wird.

Nun ist es so weit, man möchte sich trennen von Kleidung, Spielzeug, Möbeln, Dekoration und anderem. Wichtige Voraussetzung ist allerdings, dass sich alles im gut erhaltenen Zustand befindet. Alles andere kann tatsächlich nur über die entsprechende Abfalltonne oder den gemeindlichen Sperrmüll entsorgt werden.

Wir haben uns mal bei verschiedenen Stellen erkundigt, wie die Möglichkeiten aktuell aussehen, Dinge zur Weitergabe zu vermitteln.

Die Möglichkeiten, aussortierte Kleidung in gute Hände an Bedürftige weiter zu geben, sind während des Lockdowns leider sehr eingeschränkt. Bitte lagern Sie Ihre Sachen vorerst im Keller. Die unten aufgelisteten Einrichtungen freuen sich jedoch sehr über Kleidung, die sauber und guter Qualität ist, sobald der Lockdown vorbei ist. Dienstleistungen, wie Umzüge, Möbelabholung, Haushaltsauflösungen werden jedoch auch in den Zeiten des Lockdowns ausgeführt.

Vielleicht hängen Sie sich diese Kontaktliste an Ihre Pinnwand, dann sind Sie gut ausgerüstet für den nächsten Räum- und Renovierungsrausch. Für alle Stellen gilt: Nehmen Sie unbedingt vorher telefonisch Kontakt auf.

Gemeinnützige Abgabestellen für Sachspenden

Caro Kleiderkammer

Dorfstraße, Odenthal
Christa Lichtenberg Tel.: 02174 / 41714
E-Mail: lichtenberg@kleiderkammer-odenthal.de
Webseite: www.kleiderkammer-odenthal.de
Abgabe/Annahme von Kleidung, ggf. Spielsachen

Second Hand Emmaus

Lagerhalle: Schlodderdicher Weg 48
51469 Bergisch Gladbach
Herr Gorges Tel. 0152-28540306
Webseite: Second Hand Halle EMMAUS Bergisch Gladbach, Gemeinnützige Warenkaufhäuser, Finanzielle Hilfen (gut-beraten-im-rbk.de)
Abgabe von Kleidung, Haushaltsdinge aller Art, Möbel
Dienstleistungen: Haushaltsentrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Möbelspenden

Skarabäus

Am Kuhlerbusch 16
51469 Bergisch Gladbach
Frau Voll, Tel. 02202 / 708608
Webseite: www.skarabaeus-novo.de
Annahme/Abgabe von Möbeln, Haushaltswaren (keine Bücher, Schallplatten und CD's)
Dienstleistungen: Umzüge, Haushaltsauflösungen, Transporte

Kinderschutzbund RBK e.V.

Bensberger Str. 133
51469 Bergisch Gladbach
Frau Schlüter, Tel. 02202 / 39924
Webseite: www.dksb-rheinberg.de
Annahme/Abgabe von Kleidung für Kinder und Erwachsene, Haushaltswäsche und -waren, Schuhe und Taschen, Kinderwagen und -betten, Spielzeug und Kinderbücher

Abfallvermeidung neu gedacht: Upcycling mit der BAV-Abfallberatung und der Kreativwerkstatt Lindlar

Beim Upcycling werden Abfallprodukte unserer Gesellschaft in neuwertige Produkte umgewandelt. Bei dieser Form des Recyclings kommt es zu einer stofflichen Aufwertung. Die Wiederverwertung oder auch Nachnutzung von bereits vorhandenem Material reduziert die Verwendung von Rohstoffen und den Einsatz von Energie.



Kreativwerkstatt Lindlar, © Lucy Kolenda

Um diesen nachhaltigen Gedanken zu stärken, unterstützt die BAV-Abfallberatung die Kreativwerkstatt Lindlar. Hier machen es sich fleißige Helferinnen und Helfer zur Aufgabe, aus noch intakten, aber möglicherweise nicht mehr gebrauchten Gegenständen, etwas Neues herzustellen. Aus Büchern werden Engel, Kerzenreste werden ökologisch, ohne Strom, zu neuen Kerzen verarbeitet, Regale repariert und gestrichen, Kommoden mit Stoffen bezogen, aus Weihnachtsbaumkugeln werden Kränze hergestellt und und und. Der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt.

An der Kleinanliefererstelle am Entsorgungszentrum Leppe wurde bereits in der Vorweihnachtszeit eine Abgabemöglichkeit eingerichtet. Hier haben Bürger*innen die Möglichkeit, Gegenstände abzugeben. Eine Abgabe im Laden ist nach telefonischer Absprache ebenso möglich. Gefragt zur Wiederverwertung sind alle Arten von Dekorationsartikeln, Trockenblumen, Schmuck, Kugeln, Porzellan, Bücher, Stoffe, Bänder und Wolle sowie Möbelstücke, also Kommoden, Regale oder Stühle.

Dinge, die für ein Upcycling nicht mehr verwendet werden können, gibt die Kreativwerkstatt kostenlos an Interessierte ab.

Öffnungszeiten des Entsorgungszentrums Leppe:
Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:00 Uhr
Samstag von 8:00 bis 13:30 Uhr.

www.kreativwerkstatt-lindlar.de

Infos der BAV-Abfallberatung kostenlos unter
Tel: 0800 / 805 805 0

FEUERWEHR ODENTHAL

**Cool genug für ein
heißes Hobby?
Keine Ausreden.
Mitmachen!**

**Deine Heimat.
Deine Feuerwehr.
Komm, mach mit!**

Tel. 02202 - 710158
www.feuerwehr-odenthal.de

BEKANNT- MACHUNGEN

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Frau Beatrice Schumacher, wohnhaft Höffer Weg 7a, 51519 Odenthal hat am 15.01.2021 gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Odenthal mit Ablauf des 31.01.2021 auf ihr am 13. September 2020 für die Wahlperiode erworbenes Mandat im Rat der Gemeinde Odenthal verzichtet.

Ich stelle hiermit nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass nach der Reserveliste der Bündnis 90/ Die Grünen Herrn Dr. Markus Auerbach, Mutzbroicher Str. 43, 51519 Odenthal das freie Mandat zufällt. Herr Dr. Markus Auerbach hat am 08.02.2021 die Wahl mit Wirkung vom 01.02.2021 angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Entscheidung können:

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c und § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in 51519 Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Odenthal, den 10.02.2021
Gemeinde Odenthal
Wahlleiter, gez. Stein

Bekanntmachung

Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal sowie für den Bebauungsplan im Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans entlang der Scheurener Straße in Odenthal Scheuren

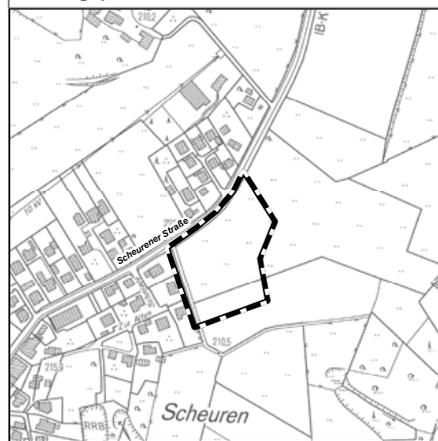
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17.05.2018 und vom Bebauungsplan im Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom 04.04.2019 gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Begründung:

– Auf das Planziel der Flächennutzungsplanänderung zur Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche sowie den Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Bau von Einzelwohnhäusern und einem Nahversorgerladen, wird nach der Beratung im zuständigen Fachausschuss verzichtet. Maßgebliche Gründe sind die im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen sowie mehrheitlich politisch getroffene Entscheidungen zum Erhalt der Natur und der Landschaft an dieser Stelle.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufhebungsbeschluss gem. § 2 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal und vom Bebauungsplan des Bereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 16. Februar 2021
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Odenthal

In seiner Sitzung am 03.02.2021 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr und Vergabe ein Straßen- und Wegekonzept für die Gemeinde Odenthal beschlossen. Das Konzept bezieht sich auf einen mind. 5-jährigen Zeitraum, es ist vorläufig und nicht verbindlich und soll jährlich fortgeschrieben werden.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeinsames Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen:

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen, welche voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer unterliegen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von-bis	Geplante Maßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Wingensiefener Str.	Zum Hahnenberg bis Hs. Nr. 18	Deckenerneuerung Fahrbahn	2021
2	Mutzbacher Talweg	Wendeanlage	Deckenerneuerung Fahrbahn	2021
3	Ludwig-Wolker-Straße	Hauptstr. bis Uferweg	Deckenerneuerung Fahrbahn	2021
4	Bienenhof	Höffer Weg bis Haus Nr. 3, halbseitig	halbseitig gesamten Straßenaufbau erneuern	2021
5	Oberborsbacher Straße	Am Sonnenberg bis Wandererparkplatz	Deckenüberzug Fahrbahn	2021
6	Am Telegraf	gesamte Länge	Deckenerneuerung Fahrbahn	2022
7	Schlinghofener Straße	Bergstr. bis Pützbusch	Deckenerneuerung Fahrbahn	2022
8	Zum Hahnenberg	Busschleife (ohne Parkplätze)	Deckenerneuerung Fahrbahn	2023
9	Zum Hahnenberg	Auf dem Krahwinkel bis Hubert-Drecker-Straße	Deckenerneuerung Fahrbahn	2023
10	Bülsberger Weg	Weg nach Groß Spezard bis Beginn Pflasterfläche vor Hs. 39	Deckenerneuerung Fahrbahn	2024
11	Osenauer Straße	Untere Conrad-Valdor-Straße bis Obere Conrad-Valdor-Straße	Deckenerneuerung Fahrbahn	2024
12	Forststraße	gesamte Länge	Deckenerneuerung Fahrbahn	2025
13	Herzogenfeld	gesamte Länge	Deckenerneuerung Fahrbahn	2025

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Erschließungsmaßnahmen von Straßen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von-bis	Geplante Maßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Schulstraße	Am Matthiasberg bis Neubaugebiet (Hs.-Nr. 30)	Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus	2020/2021
2	Waldblick	Stragholzer Kreuz bis Neschener Straße	Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus	2022
3	St.-Engelbert-Straße	Odenthaler Straße bis Heidberger Straße	Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus	2022/2023
4	Wingensiefer Kamp	gesamte Länge	Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus	2022/2023
5	Im Kerberich, I. BA	Hauptstraße bis Eifgenstraße	Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus	2023
6	Im Kerberich, II. BA	Stichstraße einschl. Wendeanlage	Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus	2026
7	Kursieferer Straße	Bergstraße bis Am Geusfelde	Erstmaliger Straßenausbau	2026/2027

Die von den beitragspflichtigen Maßnahmen betroffenen Anlieger werden im Zuge der Planungsphase rechtzeitig informiert und in den Planungsprozess mit eingebunden. Da es erst mit Vorlage eines ersten Ausbautwurfes möglich sein wird, voraussichtliche Kosten zu ermitteln, kann die Verwaltung vorab leider keine Aussagen zur Höhe der möglichen Beiträge treffen.

Für allgemeine Fragen zum Straßen- und Wegekonzept steht Ihnen Frau Heyen vom Geschäftsbereich Bauen und Technische Dienste unter der Telefonnummer 02202/710-176 gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Lanzemich- gem. § 34 (4) BauGB
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 03.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung -Lanzemich-.

Wesentlicher Inhalt der Aufstellung:
Erweiterung der Innenbereichssatzung -Lanzemich- südlich der Straße „Am Brunnen“ zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Vorbereitung der baulichen und gärtnerischen Nutzung der Grundstücke.

Die Abgrenzung der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Lanzemich- gem. § 34 (4) BauGB ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



innerhalb der Ergänzung der Innenbereichssatzung liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7
Teile der Flurstücke 2290, 4698 und 4706, Flurstück 3819

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Lanzemich- gem. § 34 (4) BauGB einschließlich der Begründung liegen in der Zeit von

Montag, den 12.04.2021 bis einschließlich Freitag, den 14.05.2021

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de

Aufgrund der Coronapandemie ist der Öffentlichkeit die Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu den im Amtsblatt bekannt gegebenen Bauleitplanverfahren und Zeiträumen im Bauamt, Zimmer Nr. 5, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Für die Einsichtnahme werden die erforderlichen Schutzartikel, wie Einweghandschuhe und Mundschutz, zur Verfügung gestellt. Der Zugang im Zimmer Nr. 5 wird auf insgesamt zwei Personen begrenzt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen Frau Benecke (02202-710-164, benecke@odenthal.de) oder Herr Koolen (02202-710-171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 16.02.2021

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Bekanntmachung

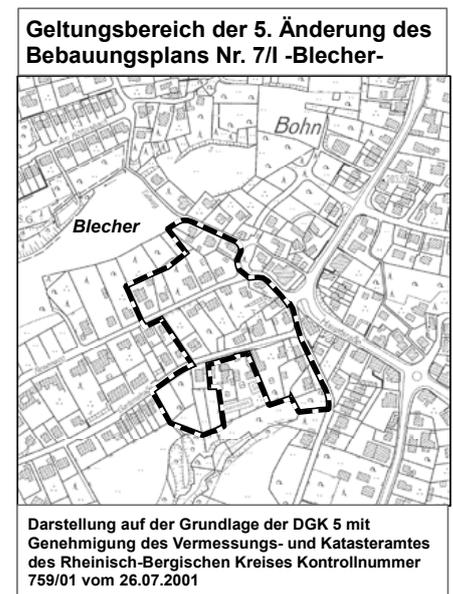
über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung und der Umweltbericht beigelegt.

Planziel

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- soll die zwischenzeitliche Nutzung im Ortskern Blecher planungsrechtlich angepasst werden. Der im Bebauungsplan festgesetzte Gebietscharakter soll von Mischgebiet (MI) in allgemeines Wohngebiet (WA) geändert und eine gegenläufige Entwicklung durch gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Der Änderungsbereich liegt in der Ortslage Blecher und betrifft Teile der Straßen „Gartenstraße, Rosenweg, Leimbacher Weg und Talweg“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird

hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2020 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Daneben ist die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- im Internet unter www.odenthal.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen

Frau Benecke (02202 710164,

benecke@odenthal.de) oder

Herr Koolen (02202 710171,

koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 05.02.2021

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher-

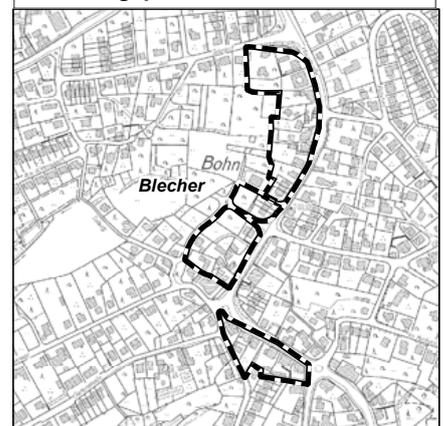
Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung und der Umweltbericht beigefügt.

Planziel

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- soll die zwischenzeitliche Nutzung im Ortskern Blecher planungsrechtlich angepasst werden. Der im Bebauungsplan festgesetzte Gebietscharakter soll von Mischgebiet (MI) in allgemeines Wohngebiet (WA) geändert werden.

Es soll eine gegenläufige Entwicklung durch gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Der Änderungsbereich liegt in der Ortslage Blecher und betrifft Teile der Straßen „Hauptstraße, Leimbacher Weg, Talweg und Am Telegraf“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom

23.06.2020 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Daneben ist die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- im Internet unter www.odenthal.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen Frau Benecke (02202 710164, benecke@odenthal.de) oder Herr Koolen (02202 710171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 10.02.2021

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

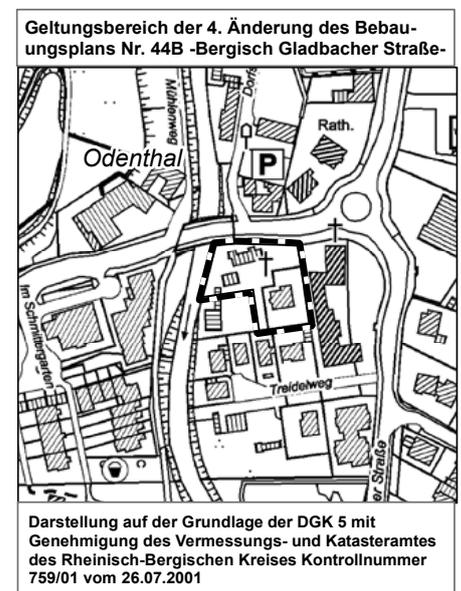
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße- gemäß § 13a des Baugesetzbuches (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Erweiterung der überbaubaren Fläche für die Errichtung eines Jägerhauses als Anbau im Bereich der „Bergisch Gladbacher Straße“ im Ortsteil Odenthal

Die Abgrenzung des Bereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 6
Teile des Flurstückes 978 und das gesamte Flurstück Nr. 979.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem.

§ 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, der FFH-Vorprüfung und der Artenschutzprüfung, Stufe I liegen in der Zeit von

Montag, den 12.04.2021 bis einschließlich Freitag, den 14.05.2021

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
planung@odenthal.de.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Coronapandemie ist der Öffentlichkeit die Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu den im Amtsblatt bekannt gegebenen Bauleitplanverfahren und Zeiträumen im Bauamt, Zimmer Nr. 5, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Für die Einsichtnahme werden die erforderlichen Schutzartikel, wie Einweghandschuhe und Mundschutz, zur Verfügung gestellt. Der Zugang im Zimmer Nr. 5 wird auf insgesamt zwei Personen begrenzt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen
Frau Benecke (02202-710-164,
benecke@odenthal.de) oder

Herr Koolen (02202-710-171,
koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße-

- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar und werden mitausgelegt:

I. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße-.

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, der Zweck der Planung und die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

II. FFH-Vorprüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße-.

Die FFH-Vorprüfung stellt im vorliegenden Fall fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung nicht festgestellt werden.

III. Artenschutzprüfung, Stufe I

Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015)¹ potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können, besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren). Im vorliegenden Fall sind planungsrelevante Arten nach derzeitigem Stand vom Vorhaben nicht betroffen.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 15.02.2021

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Erteilung der Genehmigung und Wirksamkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

Erteilung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 23.06.2020 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplans.

Köln, den 29. Januar 2021

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-76-92/20

i. A. Michallik

Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 23.06.2020

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die 25. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB beschlossen.

Planziel

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans Odenthal soll mit der zukünftigen Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche (Freizeitzentrum, Jugendzentrum, Gebäude für sportliche Zwecke) die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anlage eines Freizeitentrums geschaffen werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele geschaffen werden, so dass der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 – Begegnungszentrum Odenthal – aus den künftigen Darstellungen im Flächennutzungsplan entwickelt wird.

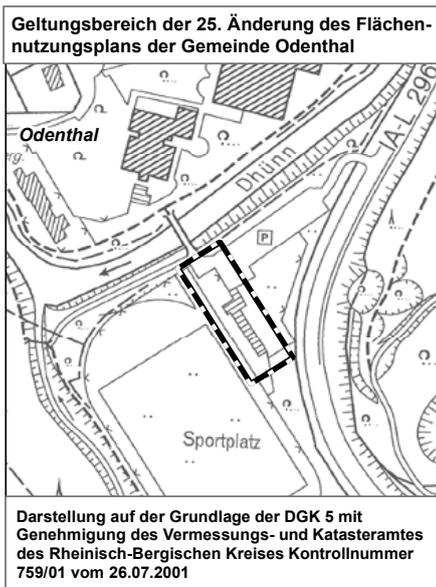
Wirksamkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans

Die vorstehende Genehmigung wird ge-

mäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 23.06.2020 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung liegt folgendes Flurstück: Gemarkung Unterodenthal, Flur 6, Flurstück 880.

Dokumente

Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom-Straße 29, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Hinweise

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung wird während der Dienststunden montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III-Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Daneben ist die Flächennutzungsplanänderung im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/flaechennutzungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen

Frau Benecke (02202 710164,

benecke@odenthal.de) oder

Herr Koolen (02202 710171,

koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan

ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, 10. Februar 2021

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Erteilung der Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 23.06.2020 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplans.

Köln, den 16. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-76-86/20

i. A. Michallik

Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 23.06.2020

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB beschlossen.

Planziel

Die Flächennutzungsplan-Änderung beinhaltet die Änderung der Gebietsausweisung von gemischter Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Bereich der Hauptstraße, Gartenstraße, Rosenweg und Talweg im Ortsteil Blecher. Aufgrund der Umwandlung des Gebietscharakters von gemischter Baufläche (M) in Wohnbaufläche (W), ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Es soll eine gegenläufige Entwicklung durch gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen werden.

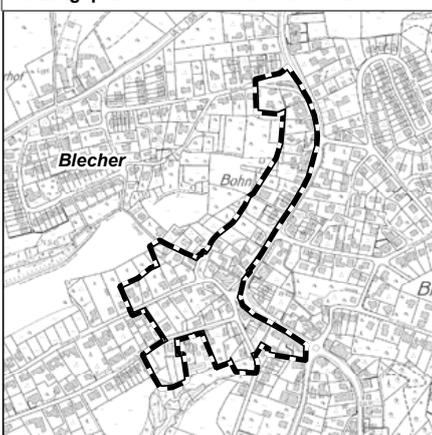
Wirksamkeit der 29.Änderung des Flächennutzungsplans

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 23.06.2020 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Der Änderungsbereich liegt in der Ortslage Blecher und betrifft Teile der Straßen „Gartenstraße, Rosenweg, Talweg und Hauptstraße“.

Dokumente

Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom-Straße 29, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Hinweise

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wird während der Dienststunden montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III-Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Daneben ist die Flächennutzungsplanänderung im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/flaechennutzungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen

Frau Benecke (02202 710164, benecke@odenthal.de) oder Herr Koolen (02202 710171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan

ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, 05. Februar 2021

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Bekanntmachung

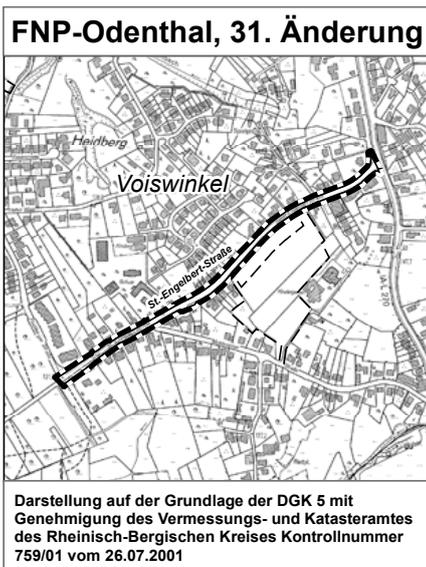
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Für die 31. Flächennutzungsplanänderung wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Änderung der Gebietsausweisung von gemischter Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB im Ortsteil Voiswinkel.

Die Abgrenzung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Der Änderungsbereich liegt in der Ortslage Voiswinkel und betrifft die St.-Engelbert-Straße.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit von **Montag, den 12.04.2021 bis einschließlich Freitag, den 14.05.2021**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Coronapandemie ist der Öffentlichkeit die Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu den im Amtsblatt bekannt gegebenen Bauleitplanverfahren und Zeiträumen im Bauamt, Zimmer Nr. 5, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Für die Einsichtnahme werden die erforderlichen Schutzartikel, wie Einweghandschuhe und Mundschutz, zur Verfügung gestellt. Der Zugang im Zimmer Nr. 5 wird auf insgesamt zwei Personen begrenzt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen Frau Benecke (02202-710-164, benecke@odenthal.de) oder Herr Koolen (02202-710-171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vor-

handene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar und werden ausgelegt:

I. Begründung einschließlich dem Umweltbericht der 31. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

II. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Artenschutz und der Abteilung Kreisstraße und Verkehr des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.11.2020

- Thema: Artenschutz
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Hinweis zur Prüfung, ob planungsrelevante Arten betroffen sind.

- Thema: Niederschlagswasser
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, e, g Nr. 9, 1a BauGB: Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen sachgerechter Umgang von Abwässern, Landschaftspläne mit Wasserschutzrecht, Berücksichtigung von Verkehr, städtebauliche Entwicklung

Anregung, Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde bei der Planung von Niederschlagswasserbeseitigungen

- Thema: Tempo 30-Zone
Insbesondere betroffene Umweltbelange

i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, h, 1a BauGB: Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Immissionsgrenzwerte
Hinweis: Prüfung von Zonenbeschränkungen (Geschwindigkeit)

III. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es lagen keine umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vor.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 16.02.2021
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

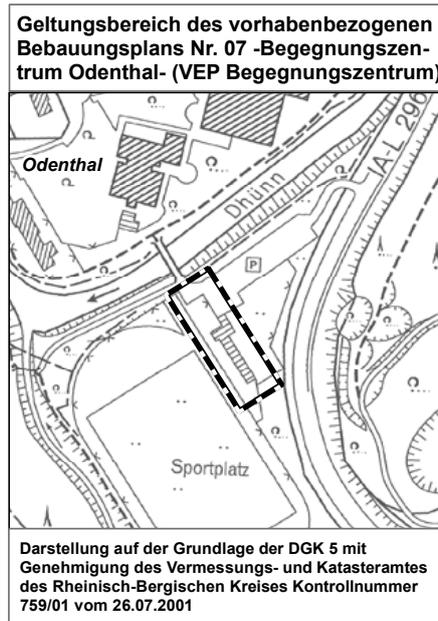
über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal- (VEP)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal- (VEP) gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht inkl. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, eine FFH-Vorprüfung sowie eine Artenschutzvorprüfung beigefügt.

Planziel

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal- soll auf der baulich geprägten Grünfläche südlich der Ortslage Odenthal planungsrechtlich ein künftiges Begegnungszentrum vorbereitet werden. Städtebaulich bleibt die künftige Bebauung an der Stelle bereits vorhandener Gebäude.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:
Gemarkung Unterodenthal, Flur 6, Flurstück 880.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2020 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Daneben ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal- im Internet unter www.odenthal.de einsehbar. Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen Frau Benecke (02202 710164, benecke@odenthal.de) oder Herr Koolen (02202 710171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 15.02.2021

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 15.12.2020 erfolgt hiermit gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) in der z. Zt. geltenden Fassung die nachstehende Widmung als Gemeindestraße:

Die Straße „Pfaffenbusch“ wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7 gelegenen Flurstücke Nrn. 4708 und 4710.

Die Wirkung dieser Widmungsverfügung beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Widmung der Straße "Pfaffenbusch" in Odenthal-Voiswinkel



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch

das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Odenthal, den 21.12.2020

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewasserwerk der Gemeinde Odenthal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.09.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Am das Gemeindewasserwerk Odenthal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerk Odenthal – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeindewasserwerk Odenthal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs

vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in . Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts

relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.02.2021
gpaNRW

Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Odenthal

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Odenthal und über die Ent- lastung des Bürgermeisters.

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest und erteilt gemäß § 96 GO NW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung ohne Vorbehalt.

Bilanz zum 31.12.2019:

Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögens-

gegenstände 139.541,00 €

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen 5.408.290,54 €

1.2.1.2 Ackerland 24.649,30 €

1.2.1.3 Wald, Forsten 121.780,73 €

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 1.017.525,98 €

6.572.246,55 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen 590.583,00 €

1.2.2.2 Schulen 20.689.839,72 €

1.2.2.3 Wohnbauten 899.572,00 €

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude 8.595.650,06 €

30.775.644,78 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des

Infrastrukturvermögens 10.478.330,06 €

1.2.3.2 Brücken und Tunnel 1.077.516,00 €

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Strecken-
ausrüstung u. Sicherheitsanlagen 0,00 €

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasser-
beseitigungsanlagen 23.875.450,11 €

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen
und Verkehrslenkungsanlagen 21.658.835,00 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infra-
strukturvermögens 109.119,00 €

57.199.250,17 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 2.962.934,00 €

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 25.847,00 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen,
Fahrzeuge 1.468.883,00 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.325.605,00 €

1.2.8 Anlagen im Bau 12.348.922,40 €

18.132.191,40 €

Summe 1.2 Sachanlagen 112.679.332,90 €

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00 €

1.3.2 Beteiligungen 0,00 €

1.3.3 Sondervermögen 1.961.268,72 €

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens 2.840.726,63 €

1.3.5 Ausleihungen

1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen 0,00 €

1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen 0,00 €

1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen 0,00 €

1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen 2.497,30 €

Summe 1.3 Finanzanlagen 4.804.492,65 €

Summe 1 – Anlagevermögen 117.623.366,55 €

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	445.623,68 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €

	445.623,68 €

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1 Gebühren	41.692,83 €
2.2.1.2 Beiträge	15.435,26 €
2.2.1.3 Steuern	129.759,78 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	167.738,88 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.486.197,69 €

	1.840.824,44 €

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	30.364,09 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	315.989,63 €

	346.353,72 €

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	79.499,67 €
Summe 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.266.677,83 €

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
--	---------------

2.4 Liquide Mittel	3.935.927,74 €
---------------------------	-----------------------

Summe 2 - Umlaufvermögen	6.648.229,25 €
---------------------------------	-----------------------

3. Aktive Rechnungsabgrenzung	84.420,31 €
--------------------------------------	--------------------

Summe Aktiva	124.356.016,11 €
---------------------	-------------------------

Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage	28.829.609,83 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	412.497,25 €
1.4 Jahresfehlbetrag	-1.024.718,89 €

28.217.388,19 €

2. Sonderposten

2.1 für Zuwendungen	29.666.614,85 €
2.2 für Beiträge	16.965.004,66 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	471.212,52 €
2.4 Sonstige Sonderposten	1.496.367,97 €

48.599.200,00 €

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen	9.484.141,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	250.750,81 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.026.046,00 €

10.760.937,81 €

4. Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	24.158.058,33 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.826,20 €
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die wirtschaftlich Krediten gleichkommen	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.823.053,21 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	42.582,15 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	912.858,86 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	7.253.207,15 €

Verbindlichkeiten gesamt 34.196.585,90 €

5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.581.904,21 €	+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
		- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Summe Passiva	124.356.016,11 €	= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €

Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2019 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1.024.718,89 € ab (siehe Passiva, Position 1.4).

Nachfolgend sind die Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zum 31.12.2019 dargestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2019

Ertrags und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2019
Steuern und ähnliche Abgaben	20.202.589,11 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.648.993,34 €
+ Sonstige Transfererträge	80.997,25 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.858.008,50 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	313.747,63 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	588.266,36 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.346.142,42 €
± Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
+ Bestandsveränderungen	-6.136,21 €
= Ordentliche Erträge	33.032.608,40 €
- Personalaufwendungen	6.297.833,18 €
- Versorgungsaufwendungen	533.658,46 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.537.929,54 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.573.534,90 €
- Transferaufwendungen	14.495.851,06 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.657.161,30 €
= Ordentliche Aufwendungen	34.095.968,44 €
= Ordentliches Ergebnis	-1.063.360,04 €
+ Finanzerträge	273.952,04 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	235.310,89 €
= Finanzergebnis	38.641,15 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.024.718,89 €

Finanzrechnung zum 31.12.2019

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2019
Steuern und ähnliche Abgaben	20.249.085,58 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.084.824,98 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	93.095,71 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.781.872,26 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	323.189,73 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	507.806,32 €
+ Sonstige Einzahlungen	1.017.495,27 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	230.951,21 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.288.321,06 €
- Personalauszahlungen	5.607.479,91 €
- Versorgungsauszahlungen	547.780,44 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.662.645,86 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	221.488,40 €
- Transferauszahlungen	14.484.207,96 €
- Sonstige Auszahlungen	1.448.118,47 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.971.721,04 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	316.600,02 €
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.601.476,51 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	28.687,01 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	271,20 €
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	83.857,12 €
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.714.291,84 €
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	61.755,10 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.997.747,03 €

- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	620.612,02 €
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.680.114,15 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 6.965.822,31 €
= Finanzmittelüberschuss/-Fehlbetrag	- 6.649.222,29 €
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	8.218.495,00 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	836.031,61 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.382.463,39 €
= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	733.241,10 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.263.794,77 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-61.108,13 €
Liquide Mittel	3.935.927,74 €

Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2020 festgestellte Jahresabschluss 2019 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, -bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 96 Absatz 2 GO NW bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2020 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31, Erdgeschoss Zimmer 3, im Büro des Kämmerers, während o. g. Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Odenthal, den 19.02.2021

Der Bürgermeister
gez. Robert Lennerts

Bürgermeister Lennerts vor Ort – Bürgersprechstunden II. Quartal 2021

Die Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts im II. Quartal 2021 finden an folgenden Terminen statt:

Online-Sprechstunde

Montag, den 19.04.2021 • 18–20 Uhr

KGS Eikamp

Montag, den 26.04.2021 • 18–20 Uhr

KGS Burg Berge, Blecher

Montag, den 10.05.2021 • 18–20 Uhr

KGS Voiswinkel

Montag, den 02.06.2021 • 18–20 Uhr

Verbundschule Odenthal-Neschen Standort Neschen

Montag, den 14.06.2021 • 18–20 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um **verbindliche** Anmeldung unter Tel. 02202 710101 gebeten.

Impressum

Auflage: 7.500 Exemplare

Herausgeber und verantwortlich:

Bürgermeister Robert Lennerts

Altenberger-Dom-Straße 31 | 51519 Odenthal

amtsblatt@odenthal.de | 02202 7100

Erscheinungstage Amtsblätter 2021:

- 01.07.2021
- 07.10.2021
- 21.12.2021

Grafik, Layout & Satz: www.von-dem-berge.de

Druck: Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter www.odenthal.de/Aktuelles.



➤ Touristinformation i-Punkt Altenberg

Eugen-Heinen-Platz 2 | 51519 Odenthal-Altenberg
Telefon 02174-419950 | info@odenthal-altenberg.de

www.odenthal-altenberg.de

Immer auf dem Laufenden bleiben

Zu diesen unsicheren Zeiten kann die Gemeindeverwaltung leider keine langfristigen Termine ankündigen.

Auf unserer Webseite www.odenthal.de unter dem Punkt Kultur & Vereine finden Sie unseren Veranstaltungskalender.

Hier sind neben den Sitzungsterminen auch einige weitere Veranstaltungen, wie z. B. Gottesdienste gelistet, die aktuell stattfinden dürfen. Wir hoffen, dass wir in Zukunft auch wieder viele andere Veranstaltungen dort ankündigen können. Schauen Sie doch gerne einmal rein!